

# Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge

Vom 2. November 2009 \*

*Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL, S.1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 28. Oktober 2009 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 2. November 2009 seine Zustimmung erteilt.*

\* Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung (Stand: 02.09.2019) der o.g. Ordnung (s. Amtliche Bekanntmachung 16/2009). Sie enthält zusätzlich die:

- Erste Änderungssatzung vom 26. Januar 2010 (s. Amtliche Bekanntmachung 1/2010),
- Zweite Änderungssatzung vom 17. Mai 2010 (s. Amtliche Bekanntmachung 13/2010),
- Dritte Änderungsordnung vom 9. Januar 2012 (s. Amtliche Bekanntmachung 1/2012),
- Vierte Änderungsordnung vom 19. Juli 2012 (s. Amtliche Bekanntmachung 25/2012),
- Fünfte Änderungsordnung vom 28. Juni 2013 (s. Amtliche Bekanntmachung 10/2013),
- Sechste Änderungsordnung vom 7. Februar 2014 (s. Amtl. Bekanntmachung 2/2014),
- Siebte Änderungsordnung vom 10. November 2014, (s. Amtl. Bekanntmachung 20/2014),
- Achte Änderungsordnung vom 13. Mai 2015 (s. Amtl. Bekanntmachung 11/2015),
- Neunte Änderungsordnung vom 21. Juli 2017 (s. Amtl. Bekanntmachung 19/2017),
- Zehnte Änderungsordnung vom 12. Juli 2019 (s. Amtl. Bekanntmachung 17/2019).

Alle vorgenannten Amtlichen Bekanntmachungen sind auf der Netzseite der Pädagogischen Hochschule Freiburg unter „Service“, „häufig besuchte Seiten“, „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich .....	4
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen .....	4
§ 3	Studienberatung .....	4
§ 4	Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang .....	4
§ 5	Studienleistungen .....	5
§ 6	Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad .....	5
§ 7	Prüfungsausschuss .....	5
§ 8	Prüferinnen und Prüfer .....	6

2. Prüfungsleistungen

§ 9	Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung .....	6
§ 10	Studienbegleitende Modulprüfungen .....	7
§ 11	Mündliche Modulprüfungsleistungen .....	7
§ 12	Schriftliche Modulprüfungsleistungen .....	8
§ 13	Andere Formen von Modulprüfungsleistungen .....	9
§ 14	Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien .....	9
§ 15	Bachelorarbeit .....	9
§ 16	Mündliche Abschlussprüfung .....	10

3. Prüfungsverfahren

§ 17	Bewertung von Prüfungsleistungen .....	11
§ 18	Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen .....	12
§ 19	Zulassung zur Bachelorarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung .....	12
§ 20	Rücktritt, Unterbrechung .....	13
§ 21	Täuschung, Ordnungsverstoß .....	14
§ 22	Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen .....	14
§ 23	Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen .....	15
§ 24	Wiederholen der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung .....	15
§ 25	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienab- schlüssen .....	15
§ 26	Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten .....	16
§ 27	Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht .....	17
§ 28	Bachelorurkunde .....	17
§ 29	Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung .....	17

4. Schlussbestimmungen

§ 30	Ungültigkeit der Bachelorprüfung .....	18
§ 31	Schutzbestimmungen .....	18
§ 32	Einsicht in die Prüfungsakten .....	19

Teil II. Studiengangsspezifische Bestimmungen

5. Bachelorstudiengang *Erziehung & Bildung* [letztmalig zum WS 2012/2013]

§ 33	Ziele des Studiums .....	20
§ 34	Aufbau und Organisation des Studiums .....	21
§ 35	Bildung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss, Abschlussgrad .....	21

6. Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* [letztmalig zum WS 2012/2013]

§ 36	Ziele des Studiums .....	22
§ 37	Aufbau und Organisation des Studiums .....	23
§ 38	Bildung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss, Abschlussgrad .....	23

7. Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache*

[letztmalig zum WS 2014/2015]

§ 39	Ziele des Studiums .....	24
§ 40	Aufbau und Organisation des Studiums .....	25
§ 41	Bildung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss, Abschlussgrad .....	26

8. Bachelorstudiengang <i>Erziehungswissenschaft</i> [ab WS 2013/2014]	
§ 42 Ziele des Studiums .....	27
§ 43 Aufbau und Organisation des Studiums .....	28
§ 44 Bildung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss, Abschlussgrad .....	28
9. Bachelorstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> [ab WS 2013/2014]	
§ 45 Ziele des Studiums .....	29
§ 46 Aufbau und Organisation des Studiums .....	30
§ 47 Bildung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss, Abschlussgrad .....	31
10. Bachelorstudiengang <i>Kindheitspädagogik</i>	
§ 48 Ziele des Studiums .....	31
§ 49 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten .....	33
§ 50 Aufbau und Organisation des Studiums .....	34
§ 51 Bildung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss, Abschlussgrad .....	34
11. Bachelorstudiengang <i>Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache</i> [ab WS 2015/2016]	
§ 52 Ziele des Studiums .....	35
§ 53 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten .....	37
§ 54 Aufbau und Organisation des Studiums .....	38
§ 55 Bildung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss, Abschlussgrad .....	38
Teil III. Inkrafttreten	
§ 56 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten .....	39
[Ergänzender Auszug aus der Fünften Änderungsordnung vom 28. Juni 2013 .....	40]
[Ergänzender Auszug aus der Sechsten Änderungsordnung vom 7. Februar 2014 .....	41]
[Ergänzender Auszug aus der Achten Änderungsordnung vom 13. Mai 2015 .....	42]
[Ergänzender Auszug aus der Zehnten Änderungsordnung vom 12. Juli 2019 .....	42]
Anlage 1: Modulübersichtstabellen .....	43
Anlage 1.1: Modulübersichtstabelle Bachelorstudiengang <i>Erziehung &amp; Bildung</i> [letztmalig zum WS 2012/2013] .....	43
Anlage 1.2: Modulübersichtstabelle Bachelorstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> [letztmalig zum WS 2012/2013] .....	44
Anlage 1.3: Modulübersichtstabelle Bachelorstudiengang <i>Deutsch als Zweit-                     sprache/Fremdsprache</i> [letztmalig zum WS 2014/2015] .....	45
Anlage 1.4: Modulübersichtstabelle Bachelorstudiengang <i>Erziehungswissen-                     schaft</i> [ab WS 2013/2014] .....	46
Anlage 1.5: Modulübersichtstabelle Bachelorstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> [ab WS 2013/2014] .....	47
Anlage 1.6: Modulübersichtstabelle Bachelorstudiengang <i>Kindheitspädagogik</i> .....	48
Anlage 1.7: Modulübersichtstabelle Bachelorstudiengang <i>Deutsch als Zweit-                     sprache/Fremdsprache</i> [ab WS 2015/2016] .....	49
Anlage 2: Modultabellen .....	50
Anlage 2.1: Modultabelle Bachelorstudiengang <i>Erziehung &amp; Bildung</i> [letztmalig zum WS 2012/2013] .....	50
a) semesterweise Auflistung .....	50
b) Module von vier Pädagogischen Kernkompetenzen .....	55
c) Module der fünften Pädagogischen Kernkompetenz .....	57
Anlage 2.2: Modultabelle Bachelorstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> [letztmalig zum WS 2012/2013] .....	63
Anlage 2.3: Modultabelle Bachelorstudiengang <i>Deutsch als Zweitsprache/                     Fremdsprache</i> [letztmalig zum WS 2014/2015] .....	68

Inhaltsübersicht (Fortsetzung)	Seite
Anlage 2.4: Modultabelle Bachelorstudiengang <i>Erziehungswissenschaft</i> [ab WS 2013/2014] .....	74
a) semesterweise Auflistung .....	74
b) Pädagogische Kernkompetenzen .....	80
Anlage 2.5: Modultabelle Bachelorstudiengang <i>Gesundheitspädagogik</i> [ab WS 2013/2014] .....	85
Anlage 2.6: Modultabelle Bachelorstudiengang <i>Kindheitspädagogik</i> .....	91
Anlage 2.7: Modultabelle Bachelorstudiengang <i>Deutsch als Zweitsprache/ Fremdsprache</i> [ab WS 2015/2016] .....	97
 Anlage 3: Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Kompetenzen .....	 102
Anlage 3.1: Anrechnung beim Bachelorstudiengang <i>Kindheitspädagogik</i> .....	102
Anlage 3.1.1: Module beim Bachelorstudiengang <i>Kindheitspädagogik</i> , auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann .....	102
Anlage 3.1.2: Exemplarischer Studienverlaufsplan beim Bachelorstudiengang <i>Kindheitspädagogik</i> bei Anrechnung von außerhalb des Hoch- schulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß § 49 .....	102
Anlage 3.2: Anrechnung beim Bachelorstudiengang <i>Deutsch als Zweitsprache/                           Fremdsprache</i> .....	103
Anlage 3.2.1: Module beim Bachelorstudiengang <i>Deutsch als Zweitsprache/                           Fremdsprache</i> , auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann .....	103

# Teil I. Allgemeine Bestimmungen

## 1. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Bachelorstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Freiburg, sofern nicht eine studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung Anwendung findet.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
  1. Eine allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen hat oder ein von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen hat und
  2. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Das Nähere regelt die *Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen* in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Modulverantwortlichen, die Lehrenden der beteiligten Institute und durch die jeweilige Studiengangsleitung.

### § 4 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Bachelorstudiengänge sind modular aufgebaut. Art und Umfang der Module, die in ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Studienorganisation sind in Anlage 2 und in den jeweiligen Modulhandbüchern dargelegt. Die Qualifikationsziele auf Studiengangsebene sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen dargelegt.
- (2) Die Bachelorstudiengänge sind mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden (vgl. § 10).
- (3) In den Bachelorstudiengängen wird ein Punktesystem entsprechend dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) angewandt, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet: Ein ECTS-Punkt entspricht an den Pädagogischen Hochschule Freiburg einer durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsbelastung von etwa 25 bis 30 Stunden.
- (4) ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, die jeweils das Semester abschließen, sowie der bestandenen Bachelorarbeit und der gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchgeführten und bestandenen mündlichen Abschlussprüfung vergeben werden. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Studienkomponenten ergibt sich aus Anlage 2.
- (5) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.
- (6) Die Anzahl der pro Semester zu erwerbenden ECTS-Punkte beträgt 30 ECTS-Punkte. Die Gesamtzahl der im jeweiligen Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt.
- (7) Von der Gesamtzahl an ECTS-Punkten sind gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen nach Möglichkeit 30 im fremdsprachigen Ausland zu erbringen. Die Hochschule und die Studiengangsleitungen unterstützen die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

- (8) Auf Antrag erhält die bzw. der Studierende vom Akademischen Prüfungsamt eine Leistungsübersicht, aus der u.a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie ihre jeweilige ECTS-Punktezahle hervorgehen.
- (9) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt.
- (10) Die Studienanforderungen gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen, der Anlage 2 und dem jeweiligen Modulhandbuch sind so auszugestalten und zu begrenzen, dass das jeweilige Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (11) Im Falle von kooperierenden Studiengängen (sog. Doppelabschlussprogrammen), für die zwischen anderen wissenschaftlichen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht, enthält ein vom Senat beschlossener Studienplan Informationen zum Curriculum aus der Perspektive jeder kooperierenden Hochschule sowie zu den ggf. wechselseitig anrechenbaren Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 5 Studienleistungen**

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen. Bei der Festlegung von Studienleistungen sind § 4 Abs. 4 und 5 zu berücksichtigen.
- (2) Studienleistungen sind nicht zu benoten, aber mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und können im Rahmen des jeweiligen Moduls wiederholt werden.

## **§ 6 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des jeweiligen Bachelorstudiengangs.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen und den jeweiligen Modulhandbüchern erworben hat, die Zusammenhänge innerhalb und zwischen den studierten Fachdisziplinen überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Voraussetzungen kritisch zu erfassen.
- (3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einer Bachelorarbeit. Die studiengangsspezifischen Bestimmungen können darüber hinaus festlegen, dass Teil der Bachelorprüfung auch eine mündliche Abschlussprüfung ist.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) oder eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“). Die Zuordnung der akademischen Grade ergibt sich aus den studiengangsspezifischen Bestimmungen.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

- (1) Die Organisation der Bachelorprüfung obliegt dem Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
- (2) Für jeden Bachelorstudiengang wird jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören zwei Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer an. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die zu bestimmenden Mitglieder werden vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg bestellt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist Mitglied kraft Amtes.
- (3) Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er legt die Gesamtnote der Bachelorprüfung für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten fest.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Akademischen Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8 Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Das Akademische Prüfungsamt bestellt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung des jeweiligen Studiengangs die beiden fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer. Diese sollen in der Regel Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Freiburg sein. Im Falle von kooperierenden Studiengängen (sog. Doppelabschlussprogrammen) können Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, sofern zwischen diesen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zu den kooperierenden Studiengängen besteht.
- (2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem jeweiligen Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Das Akademische Prüfungsamt sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer gilt § 7 Abs. 7 entsprechend.
- (6) Prüferinnen und Prüfer für studienbegleitende Modulprüfungen werden von der bzw. vom Modulverantwortlichen aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bestimmt.

## **2. Prüfungsleistungen**

### **§ 9 Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich gemäß § 6 Abs. 3 zusammen aus:
  1. studienbegleitenden Modulprüfungen (vgl. §§ 10 bis 14). Die Modulprüfungen können in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenprüfung erstellt werden (vgl. § 10 Abs. 3).
  2. einer Bachelorarbeit (vgl. § 15 Abs. 1), die in der Abschlussphase des Studiums innerhalb von vier Monaten zu erstellen ist. Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenarbeit erstellt werden (vgl. § 15 Abs. 2).

3. einer gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführenden mündlichen Abschlussprüfung mit einer Dauer von etwa 30 Minuten (vgl. § 16). Die mündliche Abschlussprüfung kann in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden (vgl. § 16 Abs. 4).
- (2) Für alle erfolgreich absolvierten Module, für die erfolgreiche Bachelorarbeit und die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchgeführte und erfolgreich absolvierte mündliche Abschlussprüfung werden die gemäß Anlage 2 jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben (vgl. § 4 Abs. 3).

## **§ 10 Studienbegleitende Modulprüfungen**

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei allen Modulen im jeweiligen Studiengang zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (s. Modulhandbuch). Bei der Festlegung von Modulprüfungsleistungen gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen
  - entweder in einer separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
  - oder durch eine Prüfungsleistung aus einer einzelnen Veranstaltung eines Moduls, sofern dabei Inhalte aus den anderen Veranstaltungen dieses Moduls mit einfließen.Sind für ein Modul gemäß Anlage 2 mehrere alternative Prüfungsformen angegeben, so wird die Prüfungsform, die innerhalb des jeweiligen Semesters bei allen Studierenden dieses Moduls zur Anwendung kommt, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.
- (3) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt. Die Absicht, die studienbegleitende Modulprüfung als Gruppenprüfung durchzuführen, ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüferinnen und Prüfern mitzuteilen. Die Dauer und der Umfang der Prüfung ist bei Einzel- und Gruppenprüfungen je Studierender bzw. je Studierenden in etwa gleich zu halten.
- (4) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen legen fest, welche studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen gemäß § 17 benotet werden und welche als „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Benotete Modulprüfungsleistungen sind bei der Bildung der Gesamtnote gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen zu berücksichtigen.
- (5) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung bzw. Bewertung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 11 bis 14 sowie dem jeweiligen Modulhandbuch.
- (6) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

## **§ 11 Mündliche Modulprüfungsleistungen**

- (1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation.
- (2) Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Modulprüfungsleistungen beträgt je Studierender bzw. je Studierenden etwa 15 Minuten.
- (3) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Diese Ausarbeitung ist in

Anlage 2 und in den jeweiligen Modulbeschreibungen mitanzugeben. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt werden.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern bzw. von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu unterzeichnen und ist Teil der Prüfungsakten. Die Benotung erfolgt gemäß § 17 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 17 Abs. 2 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht.  
Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

## **§ 12 Schriftliche Modulprüfungsleistungen**

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa Antwortwahlverfahren oder Portfolios).
- (2) Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel etwa 90 oder 120 Minuten betragen.
- (3) Klausuren können ganz oder teilweise nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren). Im Einzelnen gilt Folgendes:
  1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
  2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der max. erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.
- (4) Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17. Der § 11 Abs. 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.
- (6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. § 15 Abs. 12 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind dem Akademischen Prüfungsamt vor Ablauf des Semesters mitzuteilen. Dieses gibt sie bekannt.
- (7) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat (vgl. § 21).

### **§ 13 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen**

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß den Modulhandbüchern auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, fachpraktische Prüfungen). Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 11, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 12 verfahren.

### **§ 14 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien**

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten die §§ 5 und 10 bis 13 entsprechend. Der Prüfungsausschuss gewährleistet zusammen mit dem Prüfungsamt, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Freiburg üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüferinnen bzw. Prüfer vorzunehmen.
- (3) Sind Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

### **§ 15 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit schließt gemäß § 22 Abs. 2 das erste berufsqualifizierende Studium ab. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Bachelorarbeiten können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Absicht, die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit bekannt zu geben.
- (3) Die Bachelorarbeit muss zu einem Thema aus dem Bereich des jeweiligen in den studiengangsspezifischen Bestimmungen genannten Studiengangs angefertigt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Bachelorarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über das Akademische Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (5) Sofern in den studiengangsspezifischen Bestimmungen nicht abweichend festgelegt, hat die Bachelorarbeit einen Bearbeitungsumfang von 12 ECTS-Punkten (entspricht 360 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten zu erstellen. Dieser Zeit-

rahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von vier Monaten gewährt wird. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

- (6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Akademische Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit einmal um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Akademischen Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 31.
- (7) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Bachelorarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Akademische Prüfungsamt kann auch andere Sprachen zulassen, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Bachelorarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Bachelorarbeit, die nicht in deutscher, englischer oder in französischer Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung in Deutsch, die mindestens 5 Seiten umfasst.
- (9) Die Bachelorarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein.
- (10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizufügen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (11) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 21) und dass diese noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Bachelorarbeit oder anderweitige Prüfungsleistung eingereicht wurde.
- (12) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von zwei Monaten von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 8 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 17 Abs. 1 zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer ist in der Regel die- bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 17 Abs. 2 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Ist die Abweichung höher, bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer gemäß § 8 Abs. 2. Diese bzw. dieser begutachtet und bewertet die Bachelorarbeit gemäß § 17 Abs. 1. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen gemäß § 17 Abs. 2 gebildet.

## **§ 16 Mündliche Abschlussprüfung**

- (1) In einer gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführenden mündlichen Abschlussprüfung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 3 soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie ihre bzw. er seine Bachelorarbeit positionieren und deren Ergebnisse begründet darstellen kann. Sofern in den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den jeweiligen Studiengang nichts anderes festgelegt ist, ist die mündliche Abschlussprüfung in deutscher oder englischer Sprache zu absolvieren, auch wenn gemäß § 15 Abs. 8 eine Bachelorarbeit in einer anderen Fremdsprache eingereicht wurde.

- (2) Für die Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung wird in jedem Semester mindestens ein Prüfungszeitraum angeboten, dessen genaue zeitliche Festlegung durch das Prüfungsamt erfolgt.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung erfolgt etwa fünf Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit, spätestens in der letzten Woche des Prüfungssemesters. Andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung wird nach Maßgabe der Prüferinnen und Prüfer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die Absicht, die mündliche Abschlussprüfung als Gruppenarbeit durchzuführen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit der Abgabe der Bachelorarbeit bekannt zu geben. Bei Gruppenprüfung ist die Leistung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten getrennt zu bewerten. Die Benotung erfolgt gemäß § 17 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 17 Abs. 2 gebildet.
- (5) § 11 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Das Protokoll ist von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen und ist Teil der Prüfungsakten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Abschlussprüfung bekannt zu geben und zu begründen.
- (6) § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

### 3. Prüfungsverfahren

#### § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen, für die Bachelorarbeit sowie für die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführende mündliche Abschlussprüfung werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Notenstufe:	Abstufungen:	=	Erläuterung:
sehr gut	(1,0/1,3)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
gut	(1,7/2,0/2,3)	=	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	(2,7/3,0/3,3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
ausreichend	(3,7/4,0)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
nicht ausreichend	(5,0)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Bei einer Prüfungsleistung, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet wird, ergibt sich die Modulnote bzw. die Note der Bachelorarbeit durch die Bildung des arithmetischen Mittels, soweit in den studiengangsspezifischen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Ein nach Abs. 2 Satz 2 errechneter Durchschnitt von  
1,00 bis 1,50 ergibt die Note „sehr gut“;  
1,51 bis 2,50 ergibt die Note „gut“;  
2,51 bis 3,50 ergibt die Note „befriedigend“;  
3,51 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“;  
über 4,00 ergibt die Note „nicht ausreichend“.
- (4) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss setzt sich gemäß den in den studiengangsspezifischen Bestimmungen genannten Kriterien zusammen. Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss lautet bei einem Durchschnitt von  
 1,00 bis 1,50: „mit Auszeichnung bestanden“;  
 1,51 bis 2,50: „gut bestanden“;  
 2,51 bis 3,50: „befriedigend bestanden“;  
 3,51 bis 4,00: „bestanden“.
- (6) Die Gesamtnote wird ergänzt durch die ECTS-Note. Dabei wird die Gesamtnote (Dezimalnote) einer bzw. eines Studierenden auf die Gesamtnoten anderer Studierender des Studiengangs bezogen gemäß dem folgenden Schema:  
 die besten 10% erhalten ein A;  
 die nächsten 25% ein B;  
 die nächsten 30% ein C;  
 die nächsten 25% ein D;  
 die nächsten 10% ein E;  
 „nicht bestanden“ ein F.

## **§ 18 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen**

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer
1. ordnungsgemäß im jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist;
  2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im jeweiligen Bachelorstudiengang nicht verloren hat;
  3. die Bachelorprüfung im jeweiligen Bachelorstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

## **§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist unter Einhaltung des Meldetermins schriftlich an das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. insgesamt 120 ECTS-Punkte im jeweiligen Bachelorstudiengang erbracht hat, sofern dieser einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten aufweist, bzw. insgesamt 150 ECTS-Punkte im jeweiligen Bachelorstudiengang erbracht hat, sofern dieser einen Gesamtumfang von 210 ECTS-Punkten aufweist;
  2. die ggf. in den jeweiligen studienbegleitenden Bestimmungen weiteren angeführten Zulassungskriterien erfüllt;
  3. an der Pädagogischen Hochschule Freiburg im Studiengang eingeschrieben ist;
  4. seinen Prüfungsanspruch im jeweiligen Bachelorstudiengang nicht verloren hat;
  5. die Bachelorprüfung im jeweiligen Bachelorstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat;
  6. sich im jeweiligen Bachelorstudiengang nicht in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befindet;
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1 bis 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen;

2. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er
  - sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet,
  - bereits eine Bachelorarbeit in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt nicht bestanden hat,
  - bereits eine Bachelor-, Diplom- oder Magisterprüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zum Ablauf der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, nach dem die Bachelorarbeit abgelegt werden soll. Das Akademische Prüfungsamt legt die Meldetermine (Ausschlussfrist) fest und gibt sie bekannt.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder
  3. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet oder
  4. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
  5. der Termin gemäß Abs. 4 nicht eingehalten wurde.
- (6) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Zu der gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführenden mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Bachelorarbeit bestanden hat. Die Entscheidung des Prüfungsamtes ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zu der gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführenden mündlichen Abschlussprüfung kann jeweils zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

## § 20 Rücktritt, Unterbrechung

- (1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.
- (4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

## **§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat bzw. als sinngemäße Entlehnung ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.
- (3) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Wer gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 bzw. gemäß § 16 Abs. 6 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

## **§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen**

- (1) Eine zu benotende Modulprüfung, die Bachelorarbeit bzw. die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen, die bestandene Bachelorarbeit und die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchgeführte und bestandene mündliche Abschlussprüfung vergeben.
- (2) Die Bachelorprüfung gemäß § 9 ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs gemäß Anlage 2, die Bachelorarbeit und die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführende mündliche Abschlussprüfung erbracht und bestanden sind und die gemäß Anlage 2 jeweils erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erbracht ist.
- (3) Wurde
  1. eine studienbegleitende Modulprüfung oder
  2. die Bachelorarbeit oder
  3. die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchgeführte mündliche Abschlussprüfungmit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so erteilt das Akademische Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Um-

fang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

### **§ 23 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen**

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sollten spätestens im Rahmen des jeweils folgenden Prüfungstermins abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder sie bzw. er hat von der Möglichkeit, die studienbegleitende Modulprüfung gemäß Abs. 1 ein zweites Mal zu wiederholen, noch keinen Gebrauch gemacht.
- (3) Ist eine letztmögliche Wiederholungsprüfung gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 1 mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

### **§ 24 Wiederholen der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung**

- (1) Eine Bachelorarbeit und eine gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchgeführte mündliche Abschlussprüfung, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 15 Abs. 5 gilt bei der Wiederholung der Bachelorarbeit entsprechend.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit und einer gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchgeführten und bestandenen mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Ist eine Wiederholungsprüfung gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 2 oder Nr. 3 mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

### **§ 25 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Freiburg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind insbesondere Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- (2) Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an das Akademische Prüfungsamt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen dem Akademischen Prüfungsamt vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen,

Zeugnisse, Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records).

Sofern nicht bereits in Kooperationsvereinbarungen zwischen anderen wissenschaftlichen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg geregelt, besteht eine darüber hinausgehende Verpflichtung seitens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zur Vorlage von Nachweisen und Informationen insbesondere dann, wenn

- mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und/oder
- mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und/oder
- die Bachelorarbeit

anerkannt werden soll bzw. sollen. Das Akademische Prüfungsamt kann in diesen Fällen besondere Nachweise einfordern.

- (4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt oder einem Auslandspraktikum zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im jeweiligen Bachelorstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit bzw. einer ggf. durchzuführenden mündlichen Abschlussprüfung befindet.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

## **§ 26 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
  1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Die im Rahmen einer Akkreditierung überprüften Kriterien für die Anrechnung sind, soweit vorliegend, in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs aufgeführt.
- (3) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. § 25 Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Akademische Prüfungsamt.

## **§ 27 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht**

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 22 Abs. 2 erhält die Absolventin bzw. der Absolvent, möglichst innerhalb von zwei Monaten nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Fassung über das Bestehen der Bachelorprüfung, das folgende Angaben enthält:
  1. die Angabe gewählter Studienschwerpunkte gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen;
  2. das Thema und die Note der Bachelorarbeit (Verbal- und Dezimalnote);
  3. die Note der gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchgeführten mündlichen Abschlussprüfung (Verbal- und Dezimalnote);
  4. den Durchschnitt aus allen benoteten Modulprüfungen gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen (Dezimalangabe);
  5. die Gesamtnote des Studiengangs (Verbal- und Dezimalnote).
- (2) Das Zeugnis ist von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu versehen.
- (3) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken.
- (4) Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes unterzeichnet werden. Im Diploma Supplement wird u.a. die der Gesamtnote zugeordnete ECTS-Note sowie die dazugehörige Definition dargestellt.

Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

  - die im Laufe des jeweiligen Bachelorstudiums belegten Module und ihre Komponenten gemäß Anlage 2;
  - die Modulnoten (Dezimalnoten);
  - die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.
- (5) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist in der Leistungsübersicht zu vermerken.
- (6) Im Falle von kooperierenden Studiengängen (sog. Doppelabschlussprogrammen), für die eine Kooperationsvereinbarung zwischen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule und der Pädagogischen Hochschule besteht, wird dem Zeugnis eine Darstellung beigelegt, aus der die Besonderheiten des kooperativen Studienprogramms hervorgehen.

## **§ 28 Bachelorurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) oder „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) entsprechend § 6 Abs. 4 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes und vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.
- (3) Mit dem Empfang der Bachelorurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines „Bachelor of Arts“ („B. A.“) oder eines „Bachelor of Science“ („B. Sc.“) entsprechend § 6 Abs. 4 zu führen.
- (4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

## **§ 29 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

- (1) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat die bzw. der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## 4. Schlussbestimmungen

### § 30 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### § 31 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.
- (3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit und die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführende mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (4) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit und die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführende mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen

Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit und die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführende mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.

Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

- (6) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.
- (8) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes.

## **§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Die Studierenden haben innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung auf Antrag Gelegenheit zur Einsicht in die begutachteten Modulprüfungsleistungen. Das Akademische Prüfungsamt bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Studierenden bestätigen die Einsichtnahme durch Unterschrift.
- (2) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

## Teil II. Studiengangsspezifische Bestimmungen

### 5. Bachelorstudiengang *Erziehung & Bildung* [letztmalige Aufnahme in das erste Fachsemester im Wintersemester 2012/2013]

#### § 33 Ziele des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang *Erziehung & Bildung* vermittelt folgende Kenntnisse und Fähigkeiten in der fächerübergreifenden wissenschaftlichen und pädagogischen Beschäftigung mit Fragen der Erziehung und Bildung in außerschulischen Arbeitsfeldern:
- 1. Fachliche Kompetenz:**
    1. Kenntnis der Grundlagen der Entwicklung und des Lernens in verschiedenen Altersbereichen;
    2. Gestaltung von Lernumgebungen, Begleitung und Beratung in Erziehungs- und Bildungsprozessen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen institutionellen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen;
    3. Grundlagen des Managements und der Führung in außerschulischen Bildungseinrichtungen bzw. Bildungsabteilungen in Betrieben, Verwaltungen und Verbänden;
    4. Diagnose und nachhaltige Förderung von Lern-, Entwicklungs- und Bildungsprozessen;
    5. Analyse und Gestaltung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen von Erziehungs- und Bildungsprozessen unter besonderer Berücksichtigung sozialer, geschlechtlicher und kultureller Differenz;
    6. Reflexion der Werte und Normen, die dem Selbstverständnis pädagogischer Professionalität zugrunde liegt.
  - 2. Methodische Kompetenz:**
    1. Reflexion fachlichen Wissens im Kontext der Problemlagen pädagogischer Handlungsfelder;
    2. Kenntnis eines breiten Spektrums an Forschungsmethoden bzw. deren Reichweite und Grenzen in der pädagogischen Praxis;
    3. Entwicklung effizienter Lern- und Arbeitstechniken zur Erfassung, Analyse, methodische Bearbeitung sowie zur kollegialen Reflexion von Problemen der beruflichen Praxis;
    4. Unterstützung, Moderation und Leitung von Gruppen;
    5. Zielgerichteter Einsatz von Medien in der Bildungsarbeit, beim Bildungsmanagement sowie bei der öffentlichkeitswirksamen Präsentation der eigenen Arbeit;
    6. Kommunikation ihrer Arbeit in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit.
  - 3. Selbst- und Sozialkompetenz:**
    1. Reflexion der eigenen biografisch und historisch-gesellschaftlich bedingten Wahrnehmungs- und Deutungsmuster;
    2. Erkennen des eigenen fachspezifischen Weiterbildungsbedarfs;
    3. Kollegiale Kommunikation und Kooperation im Hinblick auf die Entwicklung tragfähiger beruflicher Beziehungen, die Diagnose und Gestaltung lern- und entwicklungsförderlicher Lernumgebungen, die Bewältigung von Konflikten und die selbstreflexive und zielgerichtete Entwicklung pädagogischer Professionalität.
- (2) Die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt beim Bachelorstudiengang *Erziehung & Bildung* innerhalb von 24 Modulen (vgl. Anlage 2.1). Ihr Erwerb wird über die Bachelorprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) Der Bachelorstudiengang *Erziehung & Bildung* beinhaltet das Studium der fünf in § 34 Abs. 2 aufgeführten Studienbereiche. Diese Studienbereiche setzen sich in der Regel aus mehreren Modulen zusammen und werden in der Regel interdisziplinär angeboten und geprüft.

## § 34 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang *Erziehung & Bildung* ist als Vollzeitstudium angelegt. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Die Gesamtzahl der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte beträgt 180.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich in fünf Studienbereiche:
  1. *Einführende Module in wissenschaftliches Arbeiten sowie übergreifende Module (z.B. zu Schlüsselqualifikationen);*
  2. *Theoretische Grundlagen und Vertiefung in Erziehungswissenschaft, grundlegende Kompetenzen in Psychologie und Soziologie sowie Forschungsmethoden;*
  3. *Vertiefende Kompetenzen in drei Pädagogischen Kernkompetenzen (Wahlbereich);*
  4. *Anwendungsbezug in den berufspraktischen Studien (einschließlich viermonatigem Praktikum) und mit Blick auf spezifische Adressatengruppen;*
  5. *Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen sowie Projektmanagement.*Diese Studienbereiche umfassen jeweils mehrere Module, deren Anordnung im Studienverlauf sich aus Anlage 1.1 ergibt.
- (3) Der dritte Studienbereich umfasst die fünf nachfolgend aufgeführten Pädagogischen Kernkompetenzen, aus denen die Studierenden im dritten und vierten Semester drei auswählen müssen:
  1. *Didaktische Prozesse begleiten und evaluieren;*
  2. *Erziehen und Beraten;*
  3. *Führen, Leiten und Managen;*
  4. *Netzwerke und Sozialräume gestalten;*
  5. *Kompetenz in einem Wissens- und Handlungsfeld.*Die gewählten Pädagogischen Kernkompetenzen sind im Zeugnis anzugeben. Die Wahl zwischen den verschiedenen Pädagogischen Kernkompetenzen wird durch einführende Veranstaltungen im ersten Semester unterstützt.
- (4) Der vierte Studienbereich ist teils im fünften Semester vorgesehen, das für ein Auslandsstudium besonders geeignet ist. Im Falle eines Auslandsstudiums kann sich die Studienabfolge einzelner Module im fünften und sechsten Semester gemäß Anlage 1 geringfügig ändern.
- (5) In ausgewiesenen Veranstaltungen ist dem Bachelorstudium ein spezielles didaktisches Konzept unterlegt, das darauf abzielt, die Studierenden beim Erwerb selbstgesteuerter Lernkompetenzen zu unterstützen. Einen Überblick über Module, die entsprechend diesem Konzept gestaltete Veranstaltungen enthalten können, gibt Anlage 1.

## § 35 Bildung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 17 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant. Bei den Modulen „EQP 1“ und „EQP 2“ bezieht sich die Modulprüfung jeweils nur auf das Seminar (s. Anlage 2).
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
  1. *Propädeutikum 1;*
  2. *Schlüsselqualifikationen 1 und 2;*
  3. *berufspraktische Studien;*
  4. *Prüfungsvorbereitende Studienanteile in den Modulen EQP 1 und 2.*Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss setzt sich zusammen:
  1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten der Module EQP 1 und EQP 2 jeweils mit 0,5 gewichtet;
  2. der Note für die Bachelorarbeit.An der Gesamtnote hat Nr. 1 einen Anteil von 70% und Nr. 2 einen Anteil von 30%.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Erziehung & Bildung“ verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“).

## 6. Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* [letztmalige Aufnahme in das erste Fachsemester im Wintersemester 2012/2013]

### § 36 Ziele des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* vermittelt die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten für eine breite gesundheitsbezogene Qualifikation und eine anwendungserprobte Professionalisierung für pädagogische Berufstätigkeiten in den Bereichen Prävention und Rehabilitation:

#### 1. Fachliche Kompetenz:

1. Kenntnis grundlegender Konzepte der Gesundheitsförderung und Prävention;
2. Kenntnis der ökonomischen, kulturellen, sozialen, bildungsmäßigen und hygienischen Bedingungen der Lebensgestaltung von Bevölkerungsgruppen; Kenntnis der salutogenetischen Dynamiken und Ressourcen bei der Entstehung und Aufrechterhaltung von individuellen und kollektiven Gesundheitsstadien;
3. Kenntnis der Ursachen, des Verlaufs und der Therapie chronischer Krankheiten und damit einhergehend der Patientenberatung und -schulung;
4. Initiierung und Förderung von Prozessen einer nachhaltigen gesundheitsförderlichen Entwicklung von Individuen, sozialen Gruppen, Institutionen und Organisationen;
5. Pädagogische Begleitung und Beratung gesundheitsförderlicher Entwicklungen;
6. Planung und Durchführung von gesundheitszogenen Angeboten in der Prävention
7. Planung und Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung und -bildung in der Rehabilitation;
8. Analyse und Mitgestaltung von Rahmenbedingungen gesundheitspädagogischer Tätigkeiten.

Fachliche Kompetenzen sind vorrangig in den Modulen der Studienbereiche 1, 2, 3 und 4 zu erwerben (s. § 37 Abs. 2).

#### 2. Methodische Kompetenz:

1. Reflektion, Anwendung und Weiterentwicklung des erworbenen Wissens in gesundheitsbezogenen Handlungsfeldern;
2. Unterstützung und Moderation von Gruppen in gesundheitsbezogenen Lernprozessen, besonders im Rahmen der Patientenschulung;
3. Anwendung und kritische Reflektion von quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden zur Evaluation gesundheitspädagogischer Maßnahmen.

Methodische Kompetenzen werden vorrangig in den Modulen der Studienbereiche 2, 3, 5 und 6 vermittelt (s. § 37 Abs. 2).

#### 3. Selbst- und Sozialkompetenz:

1. Reflektion von Aspekten der Gesundheit und Krankheit in Biographien und aktive Gestaltung von Lernprozessen vor diesem Hintergrund;
2. Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Kolleg/innen, Mitarbeiter/innen, Vorgesetzten und anderen Fachkräften aus dem Gesundheitswesen;
3. Fähigkeit zur Reflektion des beruflichen Handelns und zur Nutzung von Rückmeldungen für die Entwicklung der eigenen Professionalität.

Selbst- und Sozialkompetenzen werden vorrangig in den Modulen der Studienbereiche 4 und 6 vermittelt (s. § 37 Abs. 2).

- (2) Die Auseinandersetzung mit Prävention und Rehabilitation und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* innerhalb von 24 Modulen (vgl. Anlage 2.2). Dies schließt ein mehrmonatiges Praktikum innerhalb der berufspraktischen Studien ein (vgl. § 37 Abs. 2 Nr. 4). Ihr Erwerb wird durch die Bachelorprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) Der Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* beinhaltet das Studium der sieben in § 37 Abs. 2 aufgeführten Studienbereiche. Diese Studienbereiche setzen sich in der Regel aus mehreren Modulen zusammen und werden in der Regel interdisziplinär angeboten und geprüft.

## § 37 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* ist als Vollzeitstudium angelegt. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Die Gesamtzahl der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte beträgt 180.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich in sieben Studienbereiche:
  1. *Biomedizinische, psycho- u. soziologische Grundlagen zu Gesundheit und Krankheit;*
  2. *Grundlagen der Gesundheitspädagogik;*
  3. *Vertiefung in Ernährung, Bewegung, Körperliche Erkrankungen und psychische Störungen, Gesundheit im Altern;*
  4. *Anwendungsbezug in den berufspraktischen Studien (einschließlich viermonatigem Praktikum) und mit Blick auf spezifische Adressatengruppen;*
  5. *soziale Bedingungen von Gesundheit und Krankheit, Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik einschließlich rechtlicher und wirtschaftlicher Aspekte;*
  6. *wissenschaftliches Arbeiten, Schlüsselqualifikationen, Forschungsmethoden sowie Projektmanagement;*
  7. *Schlüsselqualifikationen und Ausgewählte Aspekte.*Diese Studienbereiche umfassen jeweils mehrere Module, deren Anordnung im Studienverlauf sich aus Anlage 1.2 ergibt.
- (3) Der dritte Studienbereich umfasst die vier nachfolgend aufgeführten Handlungsfelder, aus denen die Studierenden im fünften Semester drei auswählen müssen:
  1. *Bewegung;*
  2. *Ernährung;*
  3. *körperliche Erkrankungen und psychische Störungen;*
  4. *Gesundheit im Altern.*Die gewählten Handlungsfelder sind im Zeugnis anzugeben.
- (4) Das vierte Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

## § 38 Bildung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 17 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
  1. *Einführung in die Gesundheitspädagogik;*
  2. *Berufliche Studien I und III;*
  3. *Schlüsselqualifikationen;*
  4. *Ausgewählte Aspekte;*
  5. *Wissenschaftliches Arbeiten und Projektmanagement I und II.*Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss setzt sich zusammen:
  1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1;
  2. der Note für die Bachelorarbeit.An der Gesamtnote hat Nr. 1 einen Anteil von 80% und Nr. 2 einen Anteil von 20%.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Gesundheitspädagogik“ verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“).

## 7. Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache*

[letztmalig zum WS 2014/2015]

### § 39 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (abgekürzt: DaZ/DaF) vermittelt folgende Kenntnisse und Fähigkeiten in der Gestaltung und Durchführung zweit- und fremdsprachlicher Bildungsprozesse, der interkulturellen Kommunikation und der Kulturmittlung, insbesondere in Bezug auf sprach- und kulturwissenschaftliche sowie sprachdidaktische Grundlagen, das Lehren und Lernen und die Rahmenbedingungen dieser Bildungsprozesse.

#### 1. **Fachliche Kompetenz.** Die Absolventinnen und Absolventen:

1. kennen die zentralen sprachwissenschaftlichen Erkenntnisse und Theorien, Fragestellungen und Forschungsmethoden zur Beschreibung und Analyse von systematischen, pragmatischen und kontrastiven Aspekten von Sprache.
2. können fach- und berufssprachliche Kommunikationsprozesse hinsichtlich ihrer strukturellen, pragmatischen und kognitiven Anforderungen und Besonderheiten analysieren.
3. kennen zentrale Phänomene des Erst- und Zweitspracherwerbs sowie der Mehrsprachigkeit und können sie theoriegeleitet analysieren.
4. können Muster und Strukturen interkultureller Kommunikation (auch unter Einbeziehung von Genderaspekten) beobachten, analysieren und vergleichen.
5. können kulturelles, geographisches, politisch-soziales u. wirtschaftliches Wissen zu den deutschsprachigen Ländern für eine kontrastive Perspektive nutzen.
6. verfügen über Orientierungswissen zu Struktur und Problemen des allgemeinbildenden, beruflichen, akademischen und freien Bildungswesens und können es zum Verständnis des Migrations- und Integrationsgeschehens in den deutschsprachigen Ländern und in einem weiteren Sprach- bzw. Kulturraum nutzen.
7. können auf der Grundlage von literatur- und medienwissenschaftlichen Konzepten deutschsprachige und Weltliteratur sowie weitere Medienprodukte analysieren und interpretieren.
8. verfügen über bildungswissenschaftliches Grundwissen.

Fachliche Kompetenzen sind vorrangig in den Modulen der Studienbereiche 1, 2, 3 und 4 zu erwerben (vgl. § 40 Abs. 3).

#### 2. **Fachpraktische Kompetenz.** Die Absolventinnen und Absolventen:

1. können die Bildungschancen und den Bildungsbedarf von Personen im Rahmen des Migrations- und Integrationsgeschehens und der fremdsprachlichen bzw. interkulturellen Kommunikation (unter Einbeziehung von genderrelevanten Aspekten) auch anhand diagnostischer Verfahren bestimmen.
2. verfügen über Kenntnisse und Fähigkeiten zur effizienten Recherche von Medienprodukten für ihre beruflichen und fachlichen Aufgabenfelder.
3. beherrschen die Medientechnik zur Durchführung von virtuellen Lehr-/Lerneinheiten, Distanzunterricht und Blended Learning sowie zur Unterstützung von (sym-)medialem Lernen.
4. sind in der Lage, ihr fachliches und berufliches Wissen selbständig zu vertiefen.
5. sind in der Lage, Problemstellungen und fachliche Erkenntnisse auf ihren Aufgaben- und Berufsfeldern vor Laien und Fachleuten sprachlich und kommunikativ angemessen in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form zu präsentieren und an Fachdiskursen teilzunehmen.
6. können mit einer weiteren Fremdsprache lernend und reflektierend umgehen.
7. können sich in die aktuelle internationale Diskussion zur Sprachen-, Kultur- und Integrationspolitik mit eigenständigen Positionen einbringen.

Fachpraktische Kompetenzen werden vorrangig in den Modulen der Studienbereiche 1 und 4 vermittelt (vgl. § 40 Abs. 3).

#### 3. **Methodische Kompetenz.** Die Absolventinnen und Absolventen:

1. können Unterrichtskonzeptionen und -medien für DaZ- bzw. DaF-Lernende auf der Grundlage zentraler Konzepte der Lehr-/Lern-Forschung analysieren und evaluieren sowie zielgruppengerecht auswählen und einsetzen.

2. können das Bildungspotential von Medien und Medienprodukten, von literarischen und anderen Texten im Blick auf DaZ- und DaF-Lernende erkennen und nutzen.
  3. können selbst adressatenspezifisch Fördermaßnahmen und Bildungsmedien für DaZ- bzw. DaF-Lernende auf der Grundlage zentraler Konzepte der Lehr-/Lern-Forschung entwickeln, koordinieren und einsetzen.
  4. können zweit- und fremdsprachliche Lehr-/Lernsituationen für unterschiedliche Berufsfelder modellieren.
  5. können im Unterricht mit kultureller wie auch geschlechtsbezogener Heterogenität umgehen und mit anderen transkulturelle Fragestellungen erarbeiten sowie sich am Diversity Management von Betrieben und Institutionen beteiligen.
  6. können transkulturelles Lernen grundlegen, initiieren und begleiten.
  7. können in Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung beraten.
- Methodische Kompetenzen werden vorrangig in den Modulen der Studienbereiche 1, 4 und 5 vermittelt (vgl. § 40 Abs. 3).

**4. Selbst- und Sozialkompetenz.** Die Absolventinnen und Absolventen:

1. sind kritik- und konfliktfähig, verfügen über die Fähigkeit zur Selbstreflexion und Toleranz und können das eigene Handeln (auch unter ethischen Gesichtspunkten) hinterfragen.
2. sind in einer weiteren Sprache handlungsfähig.
3. können wissenschaftliche Texte erschließen, empirisch gewonnene Erfahrungen und theoretisch erworbenes Wissen verknüpfen und es in verschiedenen Berufsfeldern anwenden.
4. können Praxisprobleme vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Konzepte reflektieren, praktische Anliegen in aktueller Terminologie artikulieren und kommunizieren und somit zur Überwindung von Transferproblemen beitragen.
5. können alleine und im Team selbständig und konzeptionell arbeiten, indem sie Prioritäten setzen, Entscheidungen treffen und Verantwortung übernehmen.
6. verfügen in der Interaktion über Ambiguitätstoleranz, Rollendistanz und Empathie sowie über Genderkompetenz.
7. verfügen über die Fähigkeit, in unterschiedlichen Rollen berufliche Beziehungen einzugehen, diese motivierend und sachbezogen zu gestalten und aufrechtzuerhalten.

Selbst- und Sozialkompetenzen werden vorrangig in den Modulen der Studienbereiche 3 und 5 vermittelt (vgl. § 40 Abs. 3).

(2) Die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* innerhalb von 15 Modulen (vgl. Anlage 2.3) inklusive dreier Praktika. Ihr Erwerb wird durch die Bachelorprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

(3) Der Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* beinhaltet das Studium der fünf in § 40 Abs. 3 aufgeführten Studienbereiche. Diese Studienbereiche setzen sich in der Regel aus mehreren Modulen zusammen und werden teilweise interdisziplinär angeboten und geprüft.

## § 40 Aufbau und Organisation des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* ist als Vollzeitstudium angelegt. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Die Gesamtzahl der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte beträgt 210.

(2) Die Bachelorprüfung umfasst außer den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit eine mündliche Abschlussprüfung entsprechend § 16. Diese hat als Gegenstand die Bachelorarbeit sowie das studienbegleitende Portfolio. Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 10 ECTS-Punkten (entspricht 300 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 14 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen. Das studienbegleitende Portfolio ist dem Prüfungsamt mit Abgabe der Bachelorarbeit vorzulegen.

- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in fünf Studienbereiche (unterschieden nach der Art der überwiegend vermittelten Kompetenzen):
1. *Sprach- und literaturwissenschaftliche Kompetenzen;*
  2. *Bildungswissenschaftliche Kompetenzen;*
  3. *Kompetenzen in kultureller Diversität;*
  4. *Fachpraktische Kompetenzen;*
  5. *Überfachliche Kompetenzen.*
- Diese Studienbereiche umfassen jeweils mehrere Module, deren Anordnung im Studienverlauf sich aus Anlage 1.3 ergibt.
- (4) Im ersten und zweiten Semester sollen die Studierenden eine weitere Fremdsprache neu erlernen („Kontrastsprache“), um die dadurch aktualisierten Sprachlernerfahrungen vor dem Hintergrund sprachwissenschaftlicher und sprachdidaktischer Kenntnisse zu reflektieren.
- (5) Gemäß § 4 Abs. 7 sind von der Gesamtzahl an ECTS-Punkten 30 im fremdsprachigen Ausland zu erbringen. Aufgrund der großen Wahlmöglichkeiten ist das vierte Semester für ein Auslandsstudium besonders geeignet. Für ein Auslandspraktikum eignet sich dagegen besonders das sechste Semester. Für Studierende mit ausländischer Bildungsbiographie gilt Satz 1 nicht, sofern die Hochschulzugangsberechtigung im fremdsprachigen Ausland erworben wurde.
- (6) Im fünften Semester ist ein begleitetes Tagespraktikum zum Zweit- und Fremdsprachenunterricht sowie ein mehrwöchiges Blockpraktikum zur Anwendung von Forschungsmethoden enthalten. Beide bereiten auf das mehrmonatige begleitete Praktikumsprojekt im sechsten Semester vor, bei dem es um die Anwendung DaZ-/DaF-bezogener Kompetenzen in unterschiedlichen Berufsfeldern geht.
- (7) Während des gesamten Studiums führen die Studierenden ein studienbegleitendes Portfolio gemäß der Anlage zum Modulhandbuch. Dabei wird jedes Semester mit einer spezifischen Aufgabenstellung der Studienfortschritt reflektiert und in studentischen Arbeitsgruppen diskutiert.

#### **§ 41 Bildung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss, Abschlussgrad**

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 17 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
1. *Einführung in das Studium DaZ/DaF;*
  2. *Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft;*
  3. *Einführung in die Bildungswissenschaft;*
  4. *Bildung und Beruf;*
  5. *Allgemeine Schlüsselqualifikationen: Berufliches Schreiben;*
  6. *Selbstgesteuertes Lernen: freies Wahlstudium;*
  7. *Allgemeine Schlüsselqualifikationen: Angewandte Forschungs- und Beratungsmethoden.*
- Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss setzt sich zusammen:
1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend der den Modulen zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet (vgl. Anlage 2.3);
  2. der Note für die Bachelorarbeit;
  3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.
- An der Gesamtnote hat Nr. 1 einen Anteil von 70%, Nr. 2 einen Anteil von 20% und Nr. 3 einen Anteil von 10%.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache“ verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“).

## 8. Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft* [ab WS 2013/2014]

### § 42 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft* vermittelt folgende Kenntnisse und Fähigkeiten in der fächerübergreifenden wissenschaftlichen und pädagogischen Beschäftigung mit Fragen der Erziehung und Bildung in außerschulischen Arbeitsfeldern:

#### 1. Fachliche Kompetenzen:

1. Kenntnis der Grundlagen der Entwicklung sowie von Erziehungs- und Bildungsprozessen in verschiedenen Altersbereichen, insbesondere im Jugend- und Erwachsenenalter;
2. Analyse gesellschaftlicher Rahmenbedingungen von Erziehungs- und Bildungsprozessen unter besonderer Berücksichtigung sozialer, geschlechtlicher und kultureller Differenz- und Ungleichheitsstrukturen sowie rechtlicher Grundlagen;
3. Kenntnisse von Formen des Unterstützungsbedarfs in modernen Gesellschaften und der darauf bezogenen sozialstaatlichen Hilfen sowie sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Interventions- und Präventionskonzepte sowie der rechtlichen Grundlagen;
4. Gestaltung von Lernumgebungen, Begleitung und Beratung in Erziehungs- und Bildungsprozessen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen institutionellen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen;
5. Grundlagen des Managements und der Leitung in außerschulischen Bildungseinrichtungen bzw. Bildungsabteilungen in Betrieben, Verwaltungen und Verbänden;
6. Diagnose und nachhaltige Förderung von Lern-, Entwicklungs- und Bildungsprozessen;
7. Reflexion der institutionellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen sowie der Werte und Normen, die dem Selbstverständnis pädagogischer und sozialarbeiterischer Professionalität zugrunde liegt.

#### 2. Methodische Kompetenzen:

1. Reflexion fachlichen Wissens im Kontext der Problemlagen pädagogischer Handlungsfelder;
2. Kenntnis eines breiten Spektrums an Forschungsmethoden bzw. deren Reichweite und Grenzen in der pädagogischen Praxis;
3. Entwicklung effizienter Lern- und Arbeitstechniken zur Erfassung, Analyse, methodische Bearbeitung sowie zur kollegialen Reflexion von Problemen der beruflichen Praxis;
4. Unterstützung, Moderation und Leitung von Gruppen;
5. Zielgerichteter Einsatz von Medien in der Bildungsarbeit, beim Bildungsmanagement sowie bei der öffentlichkeitswirksamen Präsentation der eigenen Arbeit;
6. Kommunikation ihrer Arbeit in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit.

#### 3. Selbst- und Sozialkompetenzen:

1. Reflexion der eigenen biografisch und historisch-gesellschaftlich bedingten Wahrnehmungs- und Deutungsmuster;
2. Erkennen des eigenen fachspezifischen Weiterbildungsbedarfs;
3. Kollegiale Kommunikation und Kooperation im Hinblick auf die Entwicklung tragfähiger beruflicher Beziehungen, die Diagnose und Gestaltung lern- und entwicklungsförderlicher Lernumgebungen, die Bewältigung von Konflikten und die selbstreflexive und zielgerichtete Entwicklung pädagogischer Professionalität.

(2) Die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt beim Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft* innerhalb von 15 Modulen (vgl. Anlage 2.4). Ihr Erwerb wird über die Bachelorprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

(3) Der Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft* beinhaltet das Studium der sechs in § 43 Abs. 2 aufgeführten Studienbereiche. Diese Studienbereiche setzen sich in der Regel aus mehreren Modulen zusammen und werden in der Regel interdisziplinär angeboten und geprüft.

### § 43 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft* ist als Vollzeitstudium angelegt. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Die Gesamtzahl der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte beträgt 180.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich in sechs Studienbereiche:
  1. *Theoretische Grundlagen und Vertiefung in Erziehungswissenschaft sowie , grundlegende Kompetenzen in Psychologie und Soziologie sowie Forschungsmethoden;*
  2. *Pädagogische Kernkompetenzen;*
  3. *Anwendungsbereich (berufspraktische Studien, Adressatinnen- bzw. Adressatenbezug);*
  4. *Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen, Schlüsselqualifikationen;*
  5. *Studium generale;*
  6. *Abschlussarbeit.*Diese Studienbereiche umfassen zum Großteil jeweils mehrere Module, deren Anordnung im Studienverlauf sich aus Anlage 1.4 ergibt.
- (3) Der zweite Studienbereich umfasst die neun nachfolgend aufgeführten Pädagogischen Kernkompetenzen, aus denen die Studierenden im dritten und fünften Semester drei auswählen müssen:
  1. *Didaktik der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung;*
  2. *Führung, Leitung und Management von pädagogischen Einrichtungen;*
  3. *Erziehen und Beraten;*
  4. *Grundfragen sozialraumbezogener und diversitätsbewusster Pädagogik;*
  5. *Gruppenpädagogik: Gestaltung von sozialen Beziehungen und Bildungsprozessen in Gruppen;*
  6. *Bildung in der Migrationsgesellschaft;*
  7. *Gender Studies;*
  8. *Medien in der Bildung;*
  9. *Gesundheitspädagogik.*Die gewählten Pädagogischen Kernkompetenzen sind im Zeugnis anzugeben. Die Wahl zwischen den verschiedenen Pädagogischen Kernkompetenzen wird durch einführende Veranstaltungen im ersten Semester unterstützt.
- (4) Der dritte Studienbereich ist teils im vierten Semester vorgesehen, das für ein Auslandsstudium, ebenso wie das fünfte und sechste Semester, besonders geeignet ist.
- (5) In ausgewiesenen Veranstaltungen ist dem Bachelorstudium ein spezielles didaktisches Konzept unterlegt, das darauf abzielt, die Studierenden beim Erwerb selbstgesteuerter Lernkompetenzen zu unterstützen (s. Hervorhebung in Abs. 2 und 3, in § 44 Abs. 2 sowie in Anlage 1.4 und 2.4 durch Kursivschrift).

### § 44 Bildung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 17 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
  1. *Grundlagen der Erwachsenenbildung und Sozialpädagogik;*
  2. *Recht der Weiterbildung und der Sozialpädagogik;*
  3. *Berufspraktische Studien;*
  4. *Studium generale 1;*
  5. *Schlüsselqualifikationen;*
  6. *Studium generale 2.*Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss setzt sich zusammen:
  1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1,
  2. der Note für die Bachelorarbeit.An der Gesamtnote hat Nr. 1 einen Anteil von 70% und Nr. 2 einen Anteil von 30%.

- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Erziehungswissenschaft“ verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“).

## 9. Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik*

[Aufnahmen in das erste Fachsemester erstmals ab WS 2013/2014]

### § 45 Ziele des Studiums

- (1) Gesundheitspädagogik versteht sich als Disziplin, die (evidenzbasierte) verhaltens- und verhältnisbezogene pädagogischen Maßnahmen zu den vier Handlungsfeldern (Ernährung, Bewegung, psychische Störungen und körperliche Erkrankungen in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention und Rehabilitation) entwickelt, evaluiert und umsetzt. Im Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* sollen daher folgende Kompetenzen erworben werden:

#### 1. Wissen und Verstehen. Die Absolventinnen und Absolventen:

1. kennen die körperlichen, psychischen und sozialen Determinanten von Gesundheit und von (chronischen) Krankheiten;
2. kennen bezogen auf die Handlungsfelder der Gesundheitspädagogik die wissenschaftlichen Grundlagen, Theorien und Modelle sowie die daraus abzuleitenden Maßnahmen und Interventionen;
3. kennen die Grundlagen einer pädagogischen Begleitung und Beratung gesundheitsförderlicher Lernprozesse;
4. kennen relevante rechtliche und betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen der Gesundheitspädagogik;
5. kennen die Strukturen des Sozial- und Gesundheitswesens und Bedingungen nationaler Sozial- und Gesundheitspolitik;
6. kennen Methoden, mit denen Bedarfe an und Bedürfnisse nach gesundheitspädagogischen Maßnahmen ermittelt werden;
7. kennen Möglichkeiten und Methoden des Projekt- und Qualitätsmanagements sowie wissenschaftliche Forschungsmethoden;
8. kennen für Gesundheitspädagoginnen bzw. -pädagogen relevante Grundlagen aus weiteren Bezugsdisziplinen z.B. Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaft, Gesundheitspsychologie, Gesundheitssoziologie.

#### 2. Instrumentale und systemische Fertigkeiten. Die Absolventinnen und Absolventen:

1. können fundiert begründen, welche Adressatengruppen, Settings und Arbeitsfelder für die Gesundheitspädagogik relevant sind;
2. können Literatur- und Datenquellen und Methoden der empirischen Sozialforschung nutzen, um Aufgabenstellungen für Gesundheitspädagoginnen bzw. -pädagogen zu identifizieren und Bedarfe für wissenschaftsbasierte Maßnahmen in Qualitätsmanagement, Forschung, Konzeption und Evaluation von an Individuen, Adressatengruppen und Settings gerichtete Interventionen zu begründen;
3. können mit Bezug auf die gesundheitspädagogischen Handlungsfelder geeignete (evidenzbasierte) gesundheitsförderliche Lernumgebungen entwickeln und gesundheitsförderliche Lernprozesse unterstützen;
4. können Methoden der qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden anwenden, um Erkenntnisse über die Wirksamkeit gesundheitspädagogischer Interventionen zu gewinnen;
5. können die Qualität von Interventionen durch Methoden des Projekt- und Qualitätsmanagement sowie durch den Einsatz von geeigneten Evaluationsmethoden sichern;
6. können die Erkenntnisse weiterer Bezugsdisziplinen in die Interventionen und Maßnahmen einfließen lassen;
7. können gesundheitspädagogische Interventionen und Maßnahmen auf der Basis von vorhandenem Wissen in den Handlungsfeldern, vorhandenen oder selbster-

hobenen Daten, bestehenden Theorien und Modellen entwickeln und an die alltäglichen Rahmenbedingungen anpassen.

**3. Beurteilungsfertigkeiten.** Die Absolventinnen und Absolventen:

1. können die Rahmenbedingungen gesundheitspädagogischer Tätigkeiten reflektieren und mitgestalten;
2. können Entscheidungen für Interventionen und Maßnahmen bei spezifischen Adressatengruppen anhand der Bedingungs- und Fachanalyse treffen und die Lehr-, Lern- und Bildungsziele reflektieren;
3. können den Erfolg von Interventionen auf der Basis von durch empirische Forschungsmethoden gewonnenen Erkenntnissen beurteilen und unter Berücksichtigung ethischer, wissenschaftlicher und sozialer Belange bewerten.

**4. Kommunikationskompetenzen.** Die Absolventinnen und Absolventen:

1. können Ausgangslagen, Vorgehensweisen, Erkenntnisse und Ergebnisse unterschiedlichen Adressatengruppen wie Laien, Betroffenen, Expertinnen und Experten, Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit gegenüber angemessen kommunizieren bzw. vermitteln;
2. können eigene Sichtweisen im Team transparent machen und Sichtweisen anderer wahrnehmen und integrieren;
3. können Maßnahmen alleine oder kooperativ in einem professionellen Team entwickeln, durchführen und sie in Abstimmung und partizipativ mit den Adressatengruppen umsetzen;
4. können die kritische, reflektierte Bewertung von Strategien, Ansätzen und Methoden gesundheitspädagogischer Projekte unterschiedlichen Adressatengruppen adäquat schriftlich und mündlich kommunizieren.

**5. Personale Kompetenzen.** Die Absolventinnen und Absolventen:

1. verfügen über Strategien, um Informationslücken mit den Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens systematisch zu schließen;
2. verfügen über die Bereitschaft und über Strategien, um erfahrungs- und wissenschaftsbasiertes reflektiertes lebenslanges Lernen bei der Konzeption, Durchführung und Evaluation von Interventionen und Maßnahmen nutzen zu können und dabei innovative Ansätze allein und im Team generieren zu können;
3. können eigene Vorgehensweisen und deren Ergebnisse reflektieren, weiterentwickeln und zum eigenen und wissenschaftlichen Erkenntnisstand in Beziehung setzen;
4. können recherchierte und eigene Forschungs- und Evaluationsergebnisse nutzen, um professionelle Handlungsstrategien zu optimieren.
5. können die Werte, die ihrer Tätigkeit zugrunde liegen, analysieren, reflektieren und sich ein begründetes berufliches Selbstverständnis erarbeiten.

(2) Die Auseinandersetzung mit Prävention und Rehabilitation und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* innerhalb von 16 Modulen (vgl. Anlage 2.5). Dies schließt ein mehrmonatiges Praktikum innerhalb des Moduls „Berufliches Praktikum“ ein (vgl. Anlage 2.5). Ihr Erwerb wird durch die Bachelorprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

(3) Der Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* beinhaltet das Studium der sechs in § 46 Abs. 2 aufgeführten Studienbereiche. Diese Studienbereiche setzen sich in der Regel aus mehreren Modulen zusammen und werden in der Regel interdisziplinär angeboten und geprüft.

## § 46 Aufbau und Organisation des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* ist als Vollzeitstudium angelegt. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Die Gesamtzahl der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte beträgt 180.

(2) Das Bachelorstudium gliedert sich in sechs Studienbereiche:

1. Grundlagen der Gesundheitspädagogik;
2. Handlungsfelder;

3. Methoden in Wissenschaft, Forschung, Evaluation, Didaktik und Qualitätsmanagement;
4. Strategien und Anwendungsbezug in beruflichen Studien und Projekten;
5. Studium generale;
6. Abschlussarbeit.

Diese Studienbereiche umfassen zum Großteil jeweils mehrere Module, deren Anordnung im Studienverlauf sich aus Anlage 1.5 ergibt.

- (3) Das vierte Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

## § 47 Bildung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 17 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
  1. Grundlagen der Gesundheitspädagogik;
  2. Berufliches Praktikum;
  3. Studium generale 1;
  4. Gesundheitspädagogik interdisziplinär;
  5. Studium generale 2.

Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.

- (3) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss setzt sich zusammen:
  1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den den Modulen zugewiesenen ECTS-Punkten gewichtet (vgl. Anlage 2.5);
  2. der Note für die Bachelorarbeit.

An der Gesamtnote hat Nr. 1 einen Anteil von 80% und Nr. 2 einen Anteil von 20%.

- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Gesundheitspädagogik“ verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“).

## 10. Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik*

### § 48 Ziele des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* vermittelt die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten in der fächerübergreifenden wissenschaftlichen und fröhpädagogischen Beschäftigung mit Fragen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren (mit dem Schwerpunkt auf 3 bis 6 Jahre):

#### 1. Fachliche Kompetenzen

1. Besitz eines breiten und vernetzten entwicklungspsychologischen und kindheitspädagogischen Theorie- und Methodenwissens sowie soziologischen Grundwissens und Fähigkeit, dieses bei der Beschreibung, Bewertung und Begleitung von Prozessen kindlicher Erziehung und Bildung unter Berücksichtigung familialer und weiterer sozialer Bezüge reflektiert anzuwenden,
2. Kenntnis der historischen und aktuellen Entwicklungen ausgewählter kindheitspädagogischer Berufsfelder, Institutionen und Netzwerke und Kenntnis von deren grundlegenden politischen, rechtlichen und fachlich-normativen Rahmenbedingungen, Zielsetzungen und der konzeptionellen Ansätze,
3. Kenntnis grundlegender didaktischer Modelle der Fröhpädagogik und Fähigkeit, diese in aktuelle kindheitspädagogische Fachdiskurse einzuordnen,
4. Besitz eines grundlegenden diagnostischen Verständnisses zur Bestimmung kindlicher Entwicklungsstände,

5. Fähigkeit, Möglichkeiten und Grenzen von Bildungs- und Förderangeboten auf der Grundlage diagnostischer Ergebnisse und unter Berücksichtigung einer systemischen Perspektive auf die kindliche Entwicklung zu bestimmen,
6. Besitz grundlegenden Wissens über gesellschaftliche Dimensionen von Heterogenität und Kenntnis von Konzepten der Inklusion zum Umgang mit Vielfalt entlang unterschiedlicher Bereiche (Alter, Geschlecht, Bildung, soziale Lage, Religion, Kultur etc.),
7. Kenntnis grundlegender Theorien, Konzepte und Methoden früher sprachlicher, mathematischer, naturwissenschaftlicher, ästhetischer und religiöser Bildung und Fähigkeit, einzuordnen und zu bewerten,
8. Kenntnis grundlegender Theorien und Methoden zu Organisation und Management in kindheitspädagogischen Berufsfeldern, insbesondere zur Qualitäts-, Team- und Netzwerkentwicklung.

## **2. Fachpraktische Kompetenzen**

1. Fähigkeit, individuelle Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Kindern zu erfassen, zu fördern, zu begleiten und zu evaluieren,
2. Fähigkeit, geeignete Methoden zur gezielten Begleitung, Unterstützung und Förderung individueller Bildungs- und Lernprozesse diagnosegestützt auszuwählen und fall- und gruppenbezogen umzusetzen,
3. Fähigkeit, Erziehungs- und Bildungssituationen didaktisch so zu gestalten, dass die Kinder in ihren sprachlichen und ästhetischen Ausdrucksformen, in ihrer Erschließung der Welt sowie in der Entwicklung ihrer sozialen Fähigkeiten gefördert und gestärkt werden,
4. Fähigkeit, die (Selbst-)Bildungsprozesse von Kindern und deren Fähigkeit zum selbständigen Kompetenzerwerb zu unterstützen und Kinder damit in ihrer individuellen Persönlichkeitsentwicklung und Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und zu stärken,
5. Fähigkeit, verschiedene Methoden und Formen der Elternpartizipation sowie der Kooperation im Sozialraum praktisch umzusetzen und zu evaluieren,
6. Kenntnis zentraler Konzepte und Methoden zur Gestaltung von Übergängen und Fähigkeit, Übergangssituationen unter Einbezug aller Beteiligten zu gestalten,
7. Fähigkeit, die Vielfalt kindlicher und familiärer Lebenswelten bei der Gestaltung von Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangeboten inhaltlich und methodisch zu berücksichtigen,
8. Fähigkeit, die Qualität kindheitspädagogischer Einrichtungen und Konzepte zu analysieren und im Verbund mit allen Beteiligten zu adaptieren, zu evaluieren und weiterzuentwickeln,
9. Fähigkeit, das eigene pädagogische Handeln nachvollziehbar zu dokumentieren, theoriegeleitet zu evaluieren, evidenzbasiert zu gestalten und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterzuentwickeln.

## **3. Methodische Kompetenzen**

1. Beherrschung grundlegender Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Kenntnis ihrer Bedeutung,
2. Kenntnis verschiedener qualitative und quantitative empirische Forschungsmethoden und Fähigkeit, ausgewählte Methoden auf einfache Untersuchungsfragen selbst anzuwenden und die Ergebnisse in Bezug zur pädagogischen Praxis zu setzen,
3. Fähigkeit, Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse kindheitspädagogischer Forschung kritisch zu rezipieren und mit pädagogischem Handeln in Beziehung zu setzen,
4. Fähigkeit, Problemstellungen und fachliche Erkenntnisse in ihren Aufgabebereichen und Berufsfeldern adressatengerecht in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form zu präsentieren und an Fachdiskursen teilzunehmen,
5. Besitz grundlegender methodischer Kompetenzen zur Umsetzung des theoretischen und didaktischen Wissens in pädagogischen Handlungskontexten,
6. Beherrschung grundlegender Methoden der Gesprächsführung und Beratung und Fähigkeit, diese im Kontakt mit unterschiedlichen Adressaten von Kinder-

tageseinrichtungen oder von Einrichtungen der Beratung, Weiterbildung und Administration angemessen anzuwenden.

#### 4. **Selbst- und Sozialkompetenzen**

1. Fähigkeit, das eigene fachwissenschaftliche und berufspraktische Wissen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen und im Sinne eines lebenslangen Lernens selbständig zu reflektieren, zu erweitern und zu vertiefen,
  2. Fähigkeit, tragfähige Beziehungen zu Kindern, deren Bezugspersonen sowie zu Kolleginnen und Kollegen auf der Basis empathischer Interaktionen, Verhaltensweisen und systemischer Betrachtungsweisen herzustellen, zu reflektieren, zu gestalten und aufrecht zu erhalten,
  3. Reflexions-, Kritik- und Konfliktfähigkeit, auch in Bezug auf Zusammenhänge zwischen der eigenen Bildungsbiographie und dem eigenen pädagogischen Handeln,
  4. Fähigkeit, die eigenen normativ-ethischen Wertorientierungen und -haltungen auch vor dem Hintergrund eigener Diversitätserfahrungen in ihrem Berufsfeld zu reflektieren und zum Aufbau eines beruflichen Selbstverständnisses sowie einer demokratischen Wertorientierung zu nutzen,
  5. Fähigkeit, alleine und im multiprofessionellen Team zu arbeiten und eigene und kollegiale Arbeitsprozesse gezielt zu steuern.
- (2) Die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt beim Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* in 20 Modulen mit drei curricular integrierten Praktika (vgl. Anlage 2.6). Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Bachelorprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) Der Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* beinhaltet das Studium der sechs in § 50 Abs. 3 aufgeführten Studienbereiche. Diese Studienbereiche setzen sich in der Regel aus mehreren Modulen zusammen und werden zumeist interdisziplinär angeboten und geprüft.

### § 49 **Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten**

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung als Erzieherin bzw. Erzieher oder als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter oder als Jugend- und Heimerzieherin bzw. Jugend- und Heimerzieher erworben wurden, können für die in Anlage 3.1 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (2) Eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen Bereich als in Abs. 1 aufgeführt, die eine besondere fachliche Nähe zu dem Studiengang erkennen lässt, kann nach Einzelfallprüfung ebenfalls für die in Anlage 3.1 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (3) Bei Vorlage geeigneter Nachweise kann eine einschlägige Tätigkeit in einem der Bereiche gemäß Abs. 1, die ohne eine zugehörige vorhergehende abgeschlossene Berufsausbildung ausgeübt wurde, auf das Orientierungspraktikum im Modul *Kindheit im Blick der Pädagogik* angerechnet werden, sofern diese Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 20 h pro Woche für eine Dauer von mindestens 3 Jahren ausgeübt wurde.
- (4) Die über die in Anlage 3.1 aufgeführten Module zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten können auch in Form von Weiterbildungen erworben werden. Diese Weiterbildungen können in Kooperation mit anderen Trägern erfolgen, müssen aber durch die Pädagogische Hochschule Freiburg zertifiziert sein. Die Weiterbildungen müssen mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Nach erfolgreichem Abschluss dieser zertifizierten Weiterbildungen werden diese für das Studium angerechnet.
- (5) § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können von den in Anlage 3.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 60 ECTS-Punkte gemäß § 26 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.
- (7) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die

außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.

## § 50 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* ist als Vollzeitstudium angelegt. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 210 ECTS-Punkte, es können davon bis zu 60 ECTS-Punkte gemäß § 49 Abs. 1 für außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden.
- (2) Die Bachelorprüfung umfasst außer den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit eine mündliche Abschlussprüfung entsprechend § 16 im Umfang von etwa 30 Minuten.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in sechs Studienbereiche:
  1. *Professionsbezogenes Wissen und Können sowie Ansätze der Kindheitspädagogik;*
  2. *Kindheitspädagogische Bildungsbereiche (Ästhetik, Sprache, Welt, Mathematik);*
  3. *Entwicklungspsychologie und Kindheitspädagogik;*
  4. *Praxis der Kindheitspädagogik;*
  5. *Studium generale;*
  6. *Studienabschluss.*Die Anordnung der einzelnen Module der verschiedenen Studienbereiche ergibt sich aus Anlage 1.6.
- (4) Im Studiengang ist im ersten, vierten und fünften Semester jeweils ein mehrwöchiges betreutes Praktikum vorgesehen. Das Orientierungspraktikum im ersten Semester vermittelt erste professionsbezogene Praxiserfahrungen, die durch Beobachtungsaufgaben systematisiert werden. Das dreimonatige Praktikum im vierten Semester ist nach Möglichkeit im Ausland oder in einer frühpädagogischen Einrichtung mit deutlichem transkulturellen Bezug zu erbringen und ist mit einem angeleiteten Themenprojekt verknüpft. Das Vertiefungspraktikum im fünften Semester zielt mithilfe diagnostischer Aufgabenstellungen auf eine professionsbezogene Theorie-Praxis-Reflexion. Durch Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Methodik und zu Forschungsmethoden soll außerdem die Ausbildung einer evidenzbasierten Handlungsorientierung gefördert werden.
- (5) Die mit den drei Praktika verbundenen Qualifikationsziele, der Umfang der Praktika, die Praktikumsbetreuung und die zugehörigen Modulprüfungsleistungen sind in den Beschreibungen zu den Modulen *Kindheit im Blick der Pädagogik*, *Kindheitspädagogik in internationaler Perspektive* sowie *Grundlagen der Diagnostik* im Modulhandbuch aufgeführt. Angaben zur Organisation und zur Auswahl bzw. Anerkennung von Praxisstellen sind in spezifischen Handreichungen dokumentiert.
- (6) Für ein Auslandsstudium eignen sich besonders das dritte und vierte Semester. Die Hochschule und die Studiengangsleitung unterstützen die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (7) Mehrere Module zielen auf unterschiedliche kindheitspädagogische Bildungsbereiche (wie Ästhetik, Sprache, Welt, Mathematik), enthalten fachliche Wahlbereiche oder bieten mit dem *Studium generale* die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit anderen Wissenschaften (z.B. Erziehungswissenschaft, Gesundheitspädagogik).

## § 51 Bildung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 17 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitende Modulprüfung der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
  1. *Studieneingangsphase;*
  2. *Grundlagen der ästhetischen Bildung;*
  3. *Kindheitspädagogik in internationaler Perspektive;*

4. *Studium generale 1*;
5. *Studium generale 2*.

Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.

- (3) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss setzt sich zusammen:
  1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den den Modulen zugewiesenen ECTS-Punkten gewichtet (vgl. Anlage 2.6);
  2. der Note für die Bachelorarbeit;
  3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.
 An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 70%, Nr. 2 einen Anteil von 20% und Nr. 3 einen Anteil von 10%.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“).

## 11. Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache*

[ab WS 2015/2016]

### § 52 Ziele des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (abgekürzt: DaZ/DaF) vermittelt folgende Kenntnisse und Fähigkeiten in der Gestaltung und Durchführung zweit- und fremdsprachlicher Bildungsprozesse, der interkulturellen Kommunikation und der Kulturmittlung, insbesondere in Bezug auf sprach- und kulturwissenschaftliche sowie fremd- und zweitsprachendidaktische Grundlagen, das Lehren und Lernen und die Rahmenbedingungen dieser Bildungsprozesse.
  1. **Fachliche Kompetenzen.** Die Absolventinnen und Absolventen ...
    1. verfügen über einschlägiges Wissen zum Erwerb und zur Entwicklung einer Zweit- oder Fremdsprache und kennen die Theorien und Modelle des Erst-, Zweit- und Folgesprachenerwerbs,
    2. kennen aktuelle Theorien und Modelle monolingualer, bilingualer und multilingualer Sprachbildung, z.B. Mehrsprachigkeits- oder Tertiärsprachendidaktik, Konzepte durchgängiger Sprachbildung,
    3. verfügen über ein fundiertes Wissen im Bereich der Sprachwissenschaft und über Grundwissen im Bereich der Literaturwissenschaft (bezogen auf deutsche und Weltliteratur) und Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie),
    4. besitzen ein grundlegendes Wissen im Bereich Testen und Prüfen, haben ein grundlegendes Verständnis von Test-Entwicklungsprozessen und kennen die wichtigsten Prüfungen und Tests DaF/DaZ,
    5. haben grundlegende Kenntnisse zu Instrumenten der Sprachstandserhebung und der damit verbundenen Sprachförderung (Förderdiagnostik),
    6. verfügen über fundiertes Wissen über die gesellschaftliche Dimension und Bedeutung von sprachlicher und kultureller Diversität und kennen Konzepte und Modelle zur Integration bzw. Inklusion,
    7. verfügen über grundlegende Kenntnisse zum deutschen Bildungssystem im Vergleich zu anderen und kennen die wesentlichen Merkmale des deutschen Zuwanderungsrechts,
    8. haben grundlegende Kenntnisse in Bezug auf Curriculumsplanung und -entwicklung,
    9. verfügen über fundiertes sprachdidaktisches Wissen in Bezug auf die vier Fertigkeiten (Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben) und besitzen grundlegende Kenntnisse in der Unterrichtsplanung und der Vermittlung von Lexik, Grammatik und der Phonetik des Deutschen sowie im Bereich der Alphabetisierung,

10. verfügen über einen differenzierten Kulturbegriff und kennen Konzepte von Interkulturalität und Transkulturalität und können ihr Wissen für eine interkulturelle Perspektive nutzen,
  11. verfügen über grundlegendes Organisationswissen (z.B. im Zusammenhang mit Sprachkurs-, Testanbietern),
  12. haben grundlegendes Wissen in den Bereichen Beratung und Gesprächsführung sowohl bezüglich Sprachlernberatung als auch im Hinblick auf Diversitätsmanagement,
  13. können fach- und berufssprachliche Kommunikationsprozesse hinsichtlich ihrer strukturellen, pragmatischen und kognitiven Anforderungen und Besonderheiten analysieren und entsprechende zielgruppenspezifische Angebote planen,
  14. kennen Konzepte des Einsatzes Neuer Medien innerhalb und außerhalb des DaZ- und DaF-Unterrichts (z.B. Blended Learning, mobiles Lernen),
  15. verfügen über grundlegende Kenntnisse im Bereich Bedarfsanalyse.
- 2. Fachpraktische Kompetenzen.** Die Absolventinnen und Absolventen ...
1. sind dazu fähig, Spracherwerbsprozesse und mit mangelnder Sprachkompetenz verbundene Lernschwierigkeiten sowie Bildungsprozesse theoriegeleitet zu analysieren,
  2. kennen historische und aktuelle Entwicklungen ausgewählter Berufsfelder im Bereich DaF/DaZ,
  3. können die Bedeutung von Netzwerken, Projekten oder kommunalen Institutionen und deren Zielsetzungen sowie die gesellschaftspolitischen Dimensionen einschätzen,
  4. können mit Hilfe grundlegender Diagnoseinstrumente Sprachförderbedarf bzw. Bildungsbedarf oder Bildungschancen im Kontext von Migration und Integration einordnen und entsprechende unterstützende oder hilfreiche Maßnahmen planen und durchführen,
  5. können Medien berufsbezogen und bedarfsgerecht nutzen und einsetzen (z. B. Recherche, Blended Learning),
  6. sind in der Lage, Unterrichtskonzeptionen und -medien für DaZ- bzw. DaF-Lernende auf der Basis zentraler Konzepte der Lehr-/Lernforschung zu analysieren, evaluieren und in konkreten Sprachlernkontexten umzusetzen,
  7. können Problemstellungen und fachliche Erkenntnisse aus ausgewählten Berufs- und Aufgabenfeldern vor Fachleuten und Laien angemessen in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form präsentieren und an Fachdiskursen teilnehmen,
  8. können mit einer weiteren Fremdsprache reflektierend umgehen,
  9. kennen für ausgewählte Berufsfelder wichtige Institutionen (z.B. DAAD, Goethe-Institut) und ihre Arbeitsfelder,
  10. haben einen Überblick über das aktuelle Angebot an Lernmaterialien.
- 3. Methodische Kompetenzen.** Die Absolventinnen und Absolventen ...
1. verfügen über fundierte Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens sowohl in rezeptiven (Textverstehen) als auch produktiven (Textproduktion) Prozessen,
  2. kennen ausgewählte empirische Forschungsmethoden, qualitative und quantitative, und können sie zur Untersuchung einfacher Forschungsfragen nutzen sowie Ergebnisse empirischer Forschung beurteilen,
  3. verfügen über die Fähigkeit, an berufsfeldbezogenen Fachdiskursen aktiv teilzuhaben, so dass sie fachliche Erkenntnisse in ihren beruflichen Kontext zum Nutzen ihrer Adressatinnen und Adressaten integrieren können,
  4. können adressatengerechte Projekte im Rahmen ausgewählter Berufsfelder, z.B. Diversitätsmanagement, initiieren, planen, durchführen und evaluieren,
  5. sind in der Lage, Methoden der Gesprächsführung und Beratung in unterschiedlichen Kontexten jeweils situationsbedingt anzuwenden,
  6. kennen Methoden der Analyse von Lernmaterialien.
- 4. Selbst- und Sozialkompetenzen.** Die Absolventinnen und Absolventen ...
1. können im Sinne des autonomen und lebenslangen Lernens selbstreflexiv und eigenaktiv ihr Wissen immer wieder auf den Prüfstand stellen und ihren Wissenshorizont sowie ihre fachliche Professionalität stetig erweitern bzw. vertiefen,

2. können auf der Basis empathischer Interaktionen und strukturierter Betrachtung Beziehungen aufbauen bzw. Vertrauen bilden mit und zu dem ihnen anvertrauten Personenkreis,
  3. sind zur Selbstreflexion in der Lage, verfügen über Kritikfähigkeit und können eigene wie auch fremde Sozialisationsprozesse, Haltungen und Wertorientierungen auf dieser Grundlage professionell einschätzen und nutzen,
  4. verfügen über die Fähigkeit zur Arbeit im Team ebenso wie über die Fähigkeit, Arbeitsprozesse selbst zu steuern.
- (2) Die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* innerhalb von 16 Modulen (vgl. Anlage 2.7) inklusive zweier Praktika. Ihr Erwerb wird durch die Bachelorprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) Der Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* beinhaltet das Studium der fünf in § 54 Abs. 3 aufgeführten Studienbereiche. Diese Studienbereiche setzen sich in der Regel aus mehreren Modulen zusammen und werden teilweise interdisziplinär angeboten und geprüft.

### **§ 53 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten**

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung als Logopädin bzw. Logopäde erworben wurden, können für die in Anlage 3.2 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (2) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Bereichen Deutsch als Zweitsprache und/oder Deutsch als Fremdsprache erworben wurden, können für die in Anlage 3.2 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (3) Die in Abs. 2 genannte Tätigkeit muss an einer Institution im In- oder Ausland geleistet worden sein, die am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen ausgerichtete Sprachkurse oder vom BAMF anerkannte Sprach- und Integrationskurse anbietet oder bei der es sich um eine staatliche oder staatlich anerkannte Schule oder Hochschule handelt. Die Tätigkeit muss einen Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen à 30 Stunden pro Woche umfassen. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 5 Jahre vor der Aufnahme des Bachelorstudiums liegen.
- (4) Tätigkeiten nach Abs. 2, die vom zeitlichen Umfang her mindestens vier Wochen Vollzeit-tätigkeit oder ein zeitliches Äquivalent umfassten, können für Teile des in Modul M10 enthaltenen Blockpraktikums angerechnet werden.
- (5) Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Rahmen einer außerhochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung zur Lehrkraft für Deutsch als Zweitsprache oder Deutsch als Fremdsprache erworben worden sind, können auf die in Anlage 3.2 aufgeführten Module angerechnet werden. Voraussetzung ist dabei, dass die Aus- oder Weiterbildung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die Zulassung zum Unterricht in Integrationskursen anerkannt ist.
- (6) § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (7) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können von den in Anlage 3.2 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, gemäß § 26 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden:
  - im Falle von Abs. 1 das Modul M7;
  - im Falle von Abs. 2 max. vier Wochen (ca. 5 ECTS-Punkte) auf das in Modul M10 enthaltene 12-wöchige Blockpraktikum ;
  - im Falle von Abs. 5 das Modul M6.
- (8) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.

## § 54 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* ist als Vollzeitstudium angelegt. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Die Gesamtzahl der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte beträgt 180.
- (2) Die Bachelorprüfung umfasst außer den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit eine mündliche Abschlussprüfung entsprechend § 16. Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen in § 19 Abs. 2 kann zur Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* gemäß § 19 Abs. 2 Ziffer 2 nur zugelassen werden, wer dem Prüfungsamt mit Abgabe der Bachelorarbeit das studienbegleitende Portfolio vorlegt. Die mündliche Abschlussprüfung hat als Gegenstand die Bachelorarbeit sowie das studienbegleitende Portfolio.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in fünf Studienbereiche:
  1. *Studieneingangsphase und studienübergreifende Bereiche,*
  2. *Fachliche Grundlagen,*
  3. *Spracherwerb, Fremd-/Zweitsprachendidaktik*
  4. *Praxis Berufsfelder,*
  5. *Fachwissenschaft, Forschen, Bachelorprüfung.*Diese Studienbereiche umfassen jeweils mehrere Module, deren Anordnung im Studienverlauf sich aus Anlage 1.7 ergibt.
- (4) Im ersten und zweiten Semester sollen die Studierenden eine weitere Fremdsprache neu erlernen („Kontrastsprache“), um die dadurch aktualisierten Sprachlernerfahrungen vor dem Hintergrund sprachwissenschaftlicher und sprachdidaktischer Kenntnisse zu reflektieren.
- (5) Gemäß § 4 Abs. 7 sind von der Gesamtzahl an ECTS-Punkten 30 im fremdsprachigen Ausland zu erbringen. Hierfür ist das vierte Semester besonders geeignet. Für Studierende mit ausländischer Bildungsbiographie gilt Satz 1 nicht, sofern die Hochschulzugangsberechtigung im fremdsprachigen Ausland erworben wurde.
- (6) Im dritten Semester ist ein begleitetes Tagespraktikum zum Zweit- und Fremdsprachenunterricht enthalten. Es bereitet auf das mehrmonatige begleitete Praktikum im vierten Semester vor, bei dem es um die Anwendung DaZ-/DaF-bezogener Kompetenzen in unterschiedlichen Berufsfeldern geht.
- (7) Während des gesamten Studiums führen die Studierenden ein studienbegleitendes Portfolio gemäß der Anlage zum Modulhandbuch. Dabei wird jedes Semester mit einer spezifischen Aufgabenstellung der Studienfortschritt reflektiert und in studentischen Arbeitsgruppen diskutiert.

## § 55 Bildung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 17 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
  1. *Einführung in das Studium DaZ/DaF;*
  2. *Berufspraktische Studien;*
  3. *Studium generale 1;*
  4. *Studium generale 2;*Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss setzt sich zusammen:
  1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend der den Modulen zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet (vgl. Anlage 2.7);
  2. der Note für die Bachelorarbeit;
  3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.An der Gesamtnote hat Nr. 1 einen Anteil von 70%, Nr. 2 einen Anteil von 20% und Nr. 3 einen Anteil von 10%.

- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Bachelor of Arts* (abgekürzt *B.A.*).

## Teil III. Inkrafttreten

### § 56 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Studierende im Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* ab Studienbeginn zum Wintersemester 2012/2013, studieren gemäß den Anlagen 1.3 bzw. 2.3 in der Fassung der 4. Änderungsordnung vom 19. Juli 2012.
- (2) Studierende im Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache*, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 angetreten haben, studieren gemäß den Anlagen 1.3 bzw. 2.3 in der vor der 4. Änderungsordnung geltenden Fassung. Auf Antrag können diese Studierenden ihr Studium in der Fassung gemäß der 4. Änderungsordnung vom 19. Juli 2012 beenden.
- (3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits begonnene studienbegleitende Modulprüfungen sowie bereits begonnene Bachelorarbeiten in den Bachelorstudiengängen *Erziehung & Bildung* und *Gesundheitspädagogik* werden nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 21. Februar 2008 für den Bachelorstudiengang *Erziehung & Bildung* bzw. der Studien- und Prüfungsordnung vom 21. Februar 2008 für den Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* abgeschlossen.
- (4) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Studien- und Prüfungsordnung vom 21. Februar 2008 für den Bachelorstudiengang *Erziehung & Bildung* sowie die Studien- und Prüfungsordnung vom 21. Februar 2008 für den Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* außer Kraft.

Freiburg, den 2. November 2009

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe  
Rektor  
Pädagogische Hochschule Freiburg

[Ergänzender Auszug aus der Fünften Änderungsordnung vom 28. Juni 2013:

## **Artikel 2 Übergangsbestimmungen**

- (1) *Studierende im Bachelorstudiengang Erziehung & Bildung, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2013 aufgenommen haben, studieren gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen Teil II Abschnitt 5 für den Bachelorstudiengang Erziehung & Bildung und den Anlagen 1.1 bzw. 2.1 der Studien- und Prüfungsordnung vom 2. November 2009 in der vor dem Inkrafttreten dieser 5. Änderungsordnung geltenden Fassung. Die mit dem Inkrafttreten dieser 5. Änderungsordnung geltenden Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen Teil 1 gelten auch für diese Studierenden.*
- (2) *Studierende im Bachelorstudiengang Gesundheitspädagogik, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2013 aufgenommen haben, studieren gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen Teil II Abschnitt 6 für den Bachelorstudiengang Gesundheitspädagogik, und den Anlagen 1.2 bzw. 2.2 der Studien- und Prüfungsordnung vom 2. November 2009 in der vor dem Inkrafttreten dieser 5. Änderungsordnung geltenden Fassung. Die mit dem Inkrafttreten dieser 5. Änderungsordnung geltenden Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen Teil 1 gelten auch für diese Studierenden.*
- (3) *Vor dem 1. Oktober 2013 bereits begonnene studienbegleitende Modulprüfungen sowie bereits begonnene Bachelorarbeiten in dem Bachelorstudiengang Erziehung & Bildung und dem Bachelorstudiengang Gesundheitspädagogik in der vor dem Inkrafttreten dieser 5. Änderungsordnung geltenden Fassung werden nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 2. November 2009 in der vor dem Inkrafttreten dieser 5. Änderungsordnung geltenden Fassung abgeschlossen.*

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

- (1) *Diese Änderungsordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.*
- (2) *Die Studiengangsspezifischen Bestimmungen Teil II Abschnitt 8 „Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft“ sowie die Anlage 1.4 „Modulübersichtstabelle Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft“ und die Anlage 2.4 „Modultabelle Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft“ finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/2014 in dem Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft aufnehmen.*
- (3) *Die Studiengangsspezifischen Bestimmungen Teil II Abschnitt 9 „Bachelorstudiengang Gesundheitspädagogik“ sowie die Anlage 1.5 „Modulübersichtstabelle Bachelorstudiengang Gesundheitspädagogik“ und die Anlage 2.5 „Modultabelle Bachelorstudiengang Gesundheitspädagogik“ finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/2014 in dem Bachelorstudiengang Gesundheitspädagogik aufnehmen.]*

[Ergänzender Auszug aus der Sechsten Änderungsordnung vom 7. Februar 2014:

## **Artikel 2 Übergangsbestimmungen**

- (1) *Studierende im Bachelorstudiengang Frühe Bildung, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen haben, studieren gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Bachelorstudiengänge Frühe Bildung (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) vom 3. November 2009 in der Fassung der Änderungsordnung vom 17. Juni 2010.*
- (2) *Vor dem 1. Oktober 2014 bereits begonnene studienbegleitende Modulprüfungen sowie bereits begonnene Bachelorarbeiten in dem Bachelorstudiengang Frühe Bildung in der vor dem Inkrafttreten dieser 6. Änderungsordnung geltenden Fassung werden nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Bachelorstudiengänge Frühe Bildung (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) vom 3. November 2009 in der Fassung der Änderungsordnung vom 17. Juni 2010 in der vor dem Inkrafttreten dieser 6. Änderungsordnung geltenden Fassung abgeschlossen.*

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

- (1) *Diese Änderungsordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.*
- (2) *Die Studiengangsspezifischen Bestimmungen Teil II Abschnitt 10 „Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik“ sowie die Anlage 1.6 „Modulübersichtstabelle Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik“ und die Anlage 2.6 „Modultabelle Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik“ finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 in dem Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik aufnehmen.]*

[Ergänzender Auszug aus der Achten Änderungsordnung vom 13. Mai 2015:

## **Artikel 2 Übergangsbestimmungen**

- (1) *Studierende im Bachelorstudiengang Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2015 aufgenommen haben, studieren gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache vom 2. November 2009 in der Fassung der 7. Änderungsordnung vom 10. November 2014.*
- (2) *Vor dem 1. Oktober 2015 bereits begonnene studienbegleitende Modulprüfungen sowie bereits begonnene Bachelorarbeiten im Bachelorstudiengang Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache werden nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache vom 2. November 2009 in der Fassung der 7. Änderungsordnung vom 10. November 2014 in der vor dem Inkrafttreten dieser 8. Änderungsordnung geltenden Fassung abgeschlossen.*

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

- (1) *Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.*
- (2) *Die durch diese 8. Änderungsordnung geänderten Regelungen in Teil I Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 2. November 2009 in der Fassung der 7. Änderungsordnung vom 10. November 2014 finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/2016 in den Bachelorstudiengängen Erziehungswissenschaft, Gesundheitspädagogik, Kindheitspädagogik und Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache aufnehmen.*
- (3) *Der durch diese 8. Änderungsordnung in Teil II Studiengangsspezifische Bestimmungen neu eingefügte Abschnitt 11 Bachelorstudiengang Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache sowie die Anlagen 1.7, 2.7 und 3.2 finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/2016 im Bachelorstudiengang Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache aufnehmen.]*

[Ergänzender Auszug aus der Zehnten Änderungsordnung vom 12. Juli 2019:

## **Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) *Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.*
- (2) *Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende des Bachelorstudiengangs Kindheitspädagogik, die ihr Studium zum Wintersemester 2019/2020 aufnehmen.*
- (3) *Studierende im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, studieren nach den Bestimmungen der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschulen Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 2. November 2009“ in der Fassung der 9. Änderungsordnung vom 21. Juli 2017. Auf Antrag können diese ihr Studium in der Fassung gemäß der 10. Änderungsordnung vom 12. Juli 2019 beenden, sofern die mit dieser Änderungsordnung ermöglichte weitere Modulprüfungsform bei dem Modul angesetzt wird.]*

# Anlage 1 Modulübersichtstabellen

## Anlage 1.1 Modulübersichtstabelle

**Bachelorstudiengang *Erziehung & Bildung*** [letztmalige Aufnahme in das erste Fachsemester zum Wintersemester 2012/2013]

Sem.	Module				
1.	<i>Propädeutikum 1</i>	<i>Forschungsmethoden 1</i>	Fachwissenschaftliche Grundlagen 1	Grundlagentheorie: Erziehung u. Bildung	Adressaten 1
2.	<i>Propädeutikum 2</i>	<i>Forschungsmethoden 2</i>	Fachwissenschaftliche Grundlagen 2		Adressaten 2
3.	<i>Schlüsselqualifikationen 1</i>	<i>PKK 1a</i>	<i>PKK 2a</i>	<i>PKK 3a</i>	Arbeitsfelder und Recht
4.	Erziehung und Bildung in der Gesellschaft	<i>PKK 1b</i>	<i>PKK 2b</i>	<i>PKK 3b</i>	Adressaten 3
5.	<i>EQP 1</i>	<i>berufspraktische Studien</i>			
6.	<i>EQP 2</i>	Wirtschaftliche Grundlagen	<i>Schlüsselqualifikationen 2</i>	Bachelorarbeit	

### Erläuterungen:

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS zu erwerben)
- Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
- „PKK 1a“ = *Pädagogische Kernkompetenz* (Ziffern sind „Platzhalter“ für die individuell zu bestimmende Kernkompetenz)
- „EQP“ = Evaluation, Qualitäts-/Projektmanagement (inkl. Vorbereitung auf die Abschlussarbeit)
- Studienbereiche
- 1 = einführende und übergreifende Module
  - 2 = Theoretische Grundlagen und Vertiefung Erziehungswissenschaft sowie Psychologie, Soziologie, Forschungsmethoden
  - 3 = *Pädagogische Kernkompetenzen*
  - 4 = Anwendungsbereich (berufspraktische Studien, Adressatenbezug)
  - 5 = rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen
  - 6 = Abschlussarbeit
- kursiv = in diesen Modulen kommt das didaktische Konzept zur Anwendung.

## Anlage 1.2 Modulübersichtstabelle

**Bachelorstudiengang Gesundheitspädagogik** [letztmalige Aufnahme in das erste Fachsemester zum Wintersemester 2012/2013]

Sem.	Module					
1.	Einführung in die Gesundheitspädagogik	Grundlagen der Gesundheit und Krankheit I Körperliche Aspekte	Grundlagen der Gesundheit u. Krankheit II Psychol./soziol. Aspekte	Grundlagen der Gesundheitspädagogik aus Erziehungswiss., Psychologie, Soziologie	Berufliche Studien I Arbeitsfelder und Organisationen	
2.	Ernährung I	Bewegung I	Didaktik der Gesundheitspädagogik	Adressaten I Individuen, Gruppen	Berufl. Studien II Rechtliche und betriebswirtschaftl. Grundlagen	
3.	Gesundheit im Altern I	Körperliche Erkrankungen und psychische Störungen I	Gesprächsführung und Beratung	Adressaten II Organisationen, Systeme, Betriebe	Forschungsmethoden	
4.	Berufliche Studien III Berufliches Praktikum					
5.	Wissenschaftl. Arbeiten und Projektmanagement I	Gesundheit in der Gesellschaft Gesundheitssystem und -politik	Ernährung II	Bewegung II	Gesundheit im Altern II	Körperliche Erkrankungen und psychische Störungen II
6.	Wissenschaftl. Arbeiten und Projektmanagement II	Schlüsselqualifikationen	Ausgewählte Aspekte	Bachelorarbeit		

### Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS zu erwerben)  
 Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;  
 größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

Studienbereiche	1	= biomedizinische, psychologische und soziologische Grundlagen zu Gesundheit und Krankheit
	2	= Grundlagen der Gesundheitspädagogik
	3	= Grundlagen und Vertiefung in den vier gesundheitspädagogischen Handlungsfeldern (im fünften Semester sind lediglich drei der vier dort angebotenen Wahlpflichtmodule zu studieren)
	4	= Anwendungsbezug in den beruflichen Studien
	5	= Soziale Bedingungen von Gesundheit und Krankheit, Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik einschließlich rechtlicher und wirtschaftlicher Aspekte
	6	= Wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsmethoden sowie Projektmanagement
	7	= Schlüsselqualifikationen und ausgewählte Aspekte

## Anlage 1.3 Modulübersichtstabelle

### Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* [letztmalig zum Wintersemester 2014/2015]

Sem.	Module		
1.	<i>M1: Einführung in das Studium DaZ/DaF</i>	<i>M2: Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft</i>	<i>M3: Einführung in die Bildungswissenschaften</i>
2.	<i>M4: Grundlagen interkultureller Handlungsfähigkeit</i>	<i>M5: Bildung und Beruf</i>	<i>M6: ASQ: Sprechen und Präsentieren</i>
3.	<i>M7: Spracherwerb: Formen, Prozesse, Modelle</i>		<i>M8: ASQ: Berufliches Schreiben</i>
4.	<i>M9: Selbstgesteuertes Lernen: freies Wahlstudium</i>	<i>M10: Ausgewählte Bereiche kultureller Diversität</i>	
5.	<i>M11: Zweit- und Fremdsprachendidaktik</i>	<i>M12: ASQ: Angewandte Forschungs- und Beratungsmethoden</i>	
6.	<i>M13: Berufspraktische Studien</i>		
7.	<i>M14: Fachwissenschaftliche Vertiefung</i>	<i>M15: Bachelorprüfung</i>	

#### Erläuterungen:

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)
- Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;  
größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
- (kursiv)* = Modulnote fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein
- ASQ = Allgemeine Schlüsselqualifikationen
- überwiegende Kompetenzen
- |   |  |
|---|--|
| 1 | = Sprach- und literaturwissenschaftliche Kompetenzen |
| 2 | = Bildungswissenschaftliche Kompetenzen              |
| 3 | = Kompetenzen in kultureller Diversität              |
| 4 | = Fachpraktische Kompetenzen                         |
| 5 | = Überfachliche Kompetenzen                          |

**Anlage 1.4 Modulübersichtstabelle**  
**Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft*** [ab WS 2013/2014]

Sem.	Module		
1.	Fachwissenschaftliche Grundlagen: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie	Grundlagen der Erwachsenenbildung und Sozialpädagogik	Forschungsmethoden
2.	Fachwissenschaftliche Vertiefung: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie	Adressat_innen und Arbeitsfelder	
3.	Pädagogische Kernkompetenz 1	Pädagogische Kernkompetenz 2	Recht der Weiterbildung und der Sozialpädagogik
4.	Berufspraktische Studien		
5.	Pädagogische Kernkompetenz 3	Erwachsenenbildung und Sozialpädagogik im gesellschaftlichen Kontext	Studium generale 1
6.	Schlüsselqualifikationen	Studium generale 2	Bachelorprüfung

**Erläuterungen:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS zu erwerben)
- Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Modul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
- „PKK 1“ = *Pädagogische Kernkompetenz* (Ziffern sind „Platzhalter“ für die individuell auszuwählende Kernkompetenz)
- Studienbereiche
- 1 = Theoretische Grundlagen und Vertiefung Erziehungswissenschaft sowie Psychologie, Soziologie, Forschungsmethoden
  - 2 = *Pädagogische Kernkompetenzen*
  - 3 = *Anwendungsbereich (berufspraktische Studien, Adressatinnen- bzw. Adressatenbezug)*
  - 4 = rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen, Schlüsselqualifikationen
  - 5 = Studium generale
  - 6 = Abschlussarbeit
- kursiv* = in diesen Modulen kommt das didaktische Konzept zur Anwendung.

**Anlage 1.5 Modulübersichtstabelle**  
**Bachelorstudiengang Gesundheitspädagogik** [ab WS 2013/2014]

Sem.	Module		
1.	Grundlagen der Gesundheitspädagogik	Biopsychosoziale Grundlagen von Gesundheit und Krankheit	Forschungsmethoden
2.	Handlungsfelder: Bewegung und Ernährung	Handlungsfelder: Psychische Störungen und körperliche Erkrankungen	Didaktik der Gesundheitspädagogik
3.	Gesundheitsmanagen	Qualitätsmanagement und Evaluation	Strategien der Gesundheitspädagogik
4.	Berufliches Praktikum		
5.	Wissenschaftliche Kommunikation	Gesundheitspädagogische Forschung und Praxis	Studium generale 1
6.	Gesundheitspädagogik interdisziplinär	Studium generale 2	Bachelorprüfung

**Erläuterungen:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS zu erwerben)  
 Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;  
 größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

- Studienbereiche
- 1 = Grundlagen der Gesundheitspädagogik
  - 2 = Handlungsfelder
  - 3 = Methoden in Wissenschaft, Forschung, Evaluation, Didaktik und Qualitätsmanagement
  - 4 = Strategien und Anwendungsbezug in beruflichen Studien und Projekten
  - 5 = Studium generale
  - 6 = Abschlussarbeit

## Anlage 1.6 Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik*

Sem.	Module			
1.	Studieneingangsphase		Grundlagen der ästhetischen Bildung	Kindheit im Blick der Pädagogik (inkl. Orientierungspraktikum)
2.	Sprache als Schlüssel zur Welt	Diversity: kulturelle, religiöse und gendersensible Bildungsprozesse		Entwicklungspsychologie
			Grundlagen ästhetischen Handelns und fachdidaktische Reflektion	
3.	Systemtheoretische Ansätze der Kindheitspädagogik		Welterschließung und mathematische Erfahrungen	Forschungsmethoden
4.	Kindheitspädagogik in internationaler Perspektive (Praxissemester)			
5.	Fragestellungen und Konzepte der Kindheitspädagogik		Grundlagen der Diagnostik (inkl. Vertiefungspraktikum)	Inklusion
6.	Management in der Kindheitspädagogik		Förderung von Lern- und Entwicklungsprozessen	Studium generale 1
7.	Themenspezifische Vertiefung	Studium generale 2	Abschlussprüfung	

### Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS zu erwerben)

Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Modul mit 6 ECTS-Punkten;  
größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

Studienbereiche	1	= Professionsbezogenes Wissen und Können sowie Ansätze der Kindheitspädagogik
	2	= Kindheitspädagogische Bildungsbereiche (Ästhetik, Sprache, Welt, Mathematik)
	3	= Entwicklungspsychologie und Kindheitspädagogik
	4	= Praxis der Kindheitspädagogik
	5	= Studium generale
	6	= Studienabschluss

**Anlage 1.7 Modulübersichtstabelle**  
**Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache***  
 [ab WS 2015/2016]

Sem.	Module		
1.	<i>Einführung in das Studium DaZ/DaF</i>	Sprachwissenschaftliche Grundlagen	Fachwissenschaftliche Grundlagen: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie
2.	Grundlagen transkultureller Kompetenz	Grundlagen des Lernens und Lehrens von Fremd- und Zweitsprachen	Fertigkeiten und ihre Vermittlung
3.	Phonetik und ihre Vermittlung	Konzeption zielgruppenspezifischer Angebote	Unterrichtspraxis
4. Ausl.	<i>Berufspraktische Studien</i>		Leistungs-messung
5.	Forschen im Fach DaZ/DaF	Vertiefung Sprach- und Kulturwissenschaft	<i>Studium generale 1</i>
6.	Berufsvorbereitende Studien DaZ/DaF	Bachelorprüfung	<i>Studium generale 2</i>

**Erläuterungen:**

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)
- Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
- (kursiv)* = Modulbewertung fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein
- 1 = Studieneingangsphase und studienübergreifende Bereiche
- 2 = Fachliche Grundlagen
- 3 = Spracherwerb, Fremd-/Zweitsprachendidaktik
- 4 = Praxis Berufsfelder
- 5 = Fachwissenschaft, Forschen, Bachelorprüfung

## Anlage 2 Modultabellen

### Anlage 2.1 Modultabelle Bachelorstudiengang *Erziehung & Bildung* [letztmalig zum Wintersemester 2012/2013]

a. semesterweise Auflistung

Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung	
1	Propädeutikum 1	6	STEP (Studieneinführungsphase)	Projektseminar	3	Präsentation in Gruppen und Dokumentation	
	Forschungsmethoden 1	6	Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden	Vorlesung	2	Klausur	
			Durchführung und Anwendung grundlegender Forschungsmethoden	Seminar	2		
	Fachwissenschaftliche Grundlagen 1: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie	6	Einführung in die Erziehungswissenschaft	Vorlesung	2	Klausur	
			Einführung in die Psychologie	Vorlesung	2		
			Einführung in die Soziologie	Vorlesung	2		
	Grundlagentheorie: Erziehung und Bildung	6	Theorien der Erziehungswissenschaft aus historischer und systematischer Perspektive	Seminar	2	Klausur oder Hausarbeit	
			Formen pädagogischen Handelns	Seminar	2		
	Adressaten 1 (Kinder)	6	Wahlbereich 1: Erziehung und Bildung im Kindesalter				Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit
			Entwicklung im Kindesalter	Seminar	2		
			Sozialpädagogische Arbeit mit Kindern in ausgewählten Praxisfeldern	Seminar	2		
			Schulische Förderung im Kindesalter	V/Se	2		
			Wahlbereich 2: Ausgewählte Themen der Kindheitsforschung				
Psychische Störungen im Kindes- u. Jugendalter/ Klinische Kinder- u. Jugendpsychologie (Einf.)			Vorlesung	2			
Pädagogische Kindheitsforschung			Seminar	2			
aus jedem Wahlbereich ist eine Veranstaltung auszuwählen							
insgesamt 5 Module		30	10 zu belegende Veranstaltungen		21	5 Modulprüfungen	

Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung	
2	Propädeutikum 2	6	Problembasiertes Lernen	Projektseminar	2	Portfolio m. Auswertungsgesprächen in Gruppen	
			Lernen lernen	Projektseminar	2		
	Forschungsmethoden 2	6	Vertiefung qual. und quant. Forschungsmethoden	Vorlesung	2	Klausur	
			Durchführung und Anwendung weiterführender Forschungsmethoden	Seminar	2		
	Fachwissenschaftliche Grundlagen 2: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie  aus einem Wahlbereich sind zwei Veranstaltung zu belegen, aus den beiden anderen Wahlbereichen nur jeweils eine.	12	Wahlbereich 1: Erziehungswissenschaft				Klausur oder Hausarbeit
			Pädagogische Ethik	Seminar	2		
			Berufsethos von Pädagogen	Seminar	2		
			Wahlbereich 2: Psychologie				
			Entwicklungspsychologie	Vorlesung	2		
			Sozialpsychologie	Vorlesung	2		
			Wahlbereich 3: Soziologie				
			Sozialisation, Interaktion und Institution	Seminar	2		
	Strukturen der Gesellschaft	Seminar	2				
	Adressaten 2 (Jugendliche)  aus jedem Wahlbereich ist eine Veranstaltung auszuwählen.	6	Wahlbereich 1: Erziehung und Bildung im Jugendalter				Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit
Entwicklung im Jugendalter			Seminar	2			
Sozialpädagogische Arbeit mit Jugendlichen und ihre Begründung			Seminar	2			
Schulische Förderung im Jugendalter			V/Se	2			
Wahlbereich 2: Ausgewählte Themen der Jugendforschung							
Abweichendes Verhalten/Psychische Störungen im Kindes-, Jugend- und jungen Erwachsenenalter			Seminar	2			
Sozialwissenschaftliche Jugendforschung			Seminar	2			
insgesamt 4 Module	30	10 zu belegende Veranstaltungen			20	4 Modulprüfungen	

Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung	
3	Schlüsselqualifikationen 1  zwei Veranstaltungen sind auszuwählen.	6	Gesprächsführung und Interaktionstraining	Seminar	2	biographische Selbstreflexion mit Auswertungsgespräch oder Portfolio	
			Erlebnisorientierte Interaktion u. Kommunikation	Seminar	2		
			Konzepte der humanistischen Psychologie	Seminar	2		
			Team- und Konfliktarbeit	Seminar	2		
	Pädagogische Kernkompetenz 1a	6	Die Studierenden wählen von fünf angebotenen Pädagogischen Kernkompetenzen drei individuell aus. Angaben zu den einzelnen Modulen sind zu finden unter Punkt b. und c.		4	siehe unter b. und c.	
	Pädagogische Kernkompetenz 2a	6			4		
	Pädagogische Kernkompetenz 3a	6			4		
	Arbeitsfelder und Recht	6		Arbeitsfelder	Se mit Exkurs.	2	Portfolio
				Sozialpädagogische Rechtsgebiete	V/Übung	1	
				Recht der Weiterbildung	V/Übung	1	
	insgesamt 5 Module	30	11 zu belegende Veranstaltungen		20	5 Modulprüfungen	

Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung	
4	Erziehung und Bildung in der Gesellschaft	6	Differenz und Gleichheit: Umgang mit kultureller Heterogenität und sozialer Ungleichheit	Seminar	2	Klausur oder Hausarbeit	
			Reflexionsprobleme im Kontext bildungspolitischer Steuerung	Seminar	2		
	Pädagogische Kernkompetenz 1b	6	Die Studierenden wählen von fünf angebotenen Pädagogischen Kernkompetenzen drei individuell aus. Angaben zu den einzelnen Modulen sind zu finden unter Punkt b. und c.			4	siehe unten b. und c.
	Pädagogische Kernkompetenz 2b	6				4	
	Pädagogische Kernkompetenz 3b	6				4	
	Adressaten 3 (Erwachsene)  aus dem Wahlbereich ist eine Veranstaltung auszuwählen.	6	Lernen im Erwachsenenalter	Vorlesung	2	Portfolio oder Hausarbeit	
			Wahlbereich				
			Lebenslagen – Lebensformen – Lebensphasen von Erwachsenen	Seminar	2		
			Generation, Bildung, Altern	Seminar	2		
			Erwachsene als Adressaten professionellen pädagogischen Handelns	Seminar	2		
insgesamt 5 Module	30	10 zu belegende Veranstaltungen		20	5 Modulprüfungen		

Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung
5	Evaluation, Qualitäts-/Projektmanagement 1 (EQP 1)	6	Grundlagen der Evaluation und des Qualitätsmanagements	Seminar	2	Hausarbeit
			Planung, Durchführung und Auswertung von Forschungsprojekten 1	Übung	1	-
	berufspraktische Studien	24	16 Wochen Praktikum zuzüglich Begleitveranstaltungen	Projektseminar	1	Praktikumsbericht mit Auswertungsgespräch, Zeugnis der Praktikumsstelle
insgesamt 2 Module	30	3 zu belegende Veranstaltungen		4	2 Modulprüfungen	

Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung
6	Evaluation, Qualitäts-/Projektmanagement 2 (EQP 2)	6	Einsatz von Methoden der Evaluation und des Qualitätsmanagements	Seminar	2	Hausarbeit
			Planung, Durchführung und Auswertung von Forschungsprojekten 2	Übung	1	-
	Wirtschaftliche Grundlagen	6	Unternehmen im Wirtschaftsgeschehen	Vorlesung	2	Klausur
			Rechnungslegung und Controlling	Seminar	2	
			Marketing sowie Personal- und Organisationslehre	Seminar	2	
	Schlüsselqualifikationen 2	6	Sprecherziehung und Rhetorik	Kompakt-Se	2	(erfolgreiche Teilnahme)
			Kurs- und Seminarmethoden	Kompakt-Se	2	
			Weitere Angebote aus der Pädagogischen Kernkompetenz „Kompetenz in einem Wissens- und Handlungsfeld“ (genehmigungspflichtig)	nach Angebot	2/4	
			Veranstaltungen aus dem Studienangebot der Pädagogischen Hochschule oder vergleichbare Angebote externer Anbieter (genehmigungspflichtig)	nach Angebot	2/4	
	es sind Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS auszuwählen bzw. entsprechende, innerhalb dieses BA-Studiums erworbene Leistungen nachzuweisen.					
Bachelorarbeit	12	Selbständige wissenschaftliche Bearbeitung und Auswertung eines Themas, auch in Form eines Projekts.	-	-	Bachelorarbeit	
insgesamt 4 Module		30	7 zu belegende Veranstaltungen		13	4 Modulprüfungen

b. Module von vier Pädagogischen Kernkompetenzen (die Module der fünften Kernkompetenz sind aufgelistet unter c.)

<b>Pädagogische Kernkompetenz „Bildungsprozesse didaktisch begleiten und evaluieren“</b>						
Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung
3	Didaktisches Denken und Handeln	6	Grundfragen der Allgemeinen Didaktik	V/Übung	2	Hausarbeit oder Portfolio oder Klausur
			Psychologische Grundlagen von Lehr-/Lernprozessen	V/Übung	2	
4	Pädagogische Handlungsfelder und Professionalitätsentwicklung  es sind zwei Veranstaltungen auszuwählen.	6	Handlungsfeldbezogene Didaktikkonzepte 1 (Erwachsene)	Seminar	2	Hausarbeit oder Portfolio oder Klausur
			Handlungsfeldbezogene Didaktikkonzepte 2 (Jugendliche)	Seminar	2	
			Didaktisches Handeln und Professionalitätsentwicklung	Seminar	2	
			Wissensverarbeitung und Wissensvermittlung	Seminar	2	

<b>Pädagogische Kernkompetenz „Erziehen und Beraten“</b>						
Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung
3	Erziehen und Beraten 1	6	Konzepte und Ansätze der Erziehung	V/Seminar	2	Klausur oder Hausarbeit inkl. Präsentation und/oder Bearbeitung von Übungsaufgaben
			Konzepte und Ansätze der Beratung (Einführung)	Vorlesung	2	
4	Erziehen und Beraten 2	6	Erziehungspraxis/praxisbezogene Aspekte der Erziehung	Seminar	2	Klausur oder Hausarbeit inkl. Präsentation und/oder Bearbeitung von Übungsaufgaben
			Problemstellungen und Methoden der Beratung	Seminar	2	

<b>Pädagogische Kernkompetenz „Führen, Leiten und Managen“</b>						
Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung
3	Grundfragen des Führens, Leitens und Managens  es sind zwei Veranstaltungen auszuwählen.	6	Grundfragen des Managements und des Marketings	Seminar	2	Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit
			Wirtschafts- und organisationspsychologische Grundlagen	Seminar	2	
			Leitung von Gruppen	Seminar	2	
4	Führen und Leiten: Konzepte und Anwendungsfelder  es sind zwei Veranstaltungen auszuwählen.	6	Leiten und Führen	Seminar	2	Klausur oder Portfolio oder Hausarbeit
			Personal- und Organisationsentwicklung	Seminar	2	
			Lernprozesse begleiten – Teamentwicklung konkret	Projektseminar	2	

<b>Pädagogische Kernkompetenz „Netzwerke und Sozialräume gestalten“</b>						
Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung
3	Netzwerke, Sozialräume und Politik: Grundlagen	6	Integration und soziale Ausgrenzung	Seminar	2	Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit
			Einführung in politische Theorie	Seminar	2	
4	Netzwerke, Sozialräume und Politik: Handlungsfelder  es sind zwei Veranstaltungen auszuwählen.	6	Formen der Netzwerkarbeit	Seminar	2	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Portfolio oder Hausarbeit
			Vom Fall zum Feld	Seminar	2	
			Politische Arbeit in Gruppen, Initiativen und Netzwerken	Seminar	2	

c. Module der fünften Pädagogischen Kernkompetenz (Wahlbereich mit Angeboten verschiedener Institute und Abteilungen)

<b>Pädagogische Kernkompetenz „Kompetenz in einem Wissens- und Handlungsfeld“ → Verbraucherbildung</b>						
Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung
3	Ernährung, Lebensmittel, Haushaltsprodukte	6	Ausgewählte Aspekte zu Ernährung, Lebensmittelmarkt, Haushaltsprodukten	Vorlesung	2	Präsentation oder Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder Hausarbeit
			Ausgewählte Aspekte zur Verbraucherbildung	Seminar	2	
4	Mode und Textilien	6	Mode und Modemarkt	Vorlesung	2	Präsentation oder Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder Hausarbeit
			Ausgewählte Aspekte der textilen Wertschöpfungskette	Seminar	2	
4	Technik im Alltag	6	Technische Grundsachverhalte	Seminar	2	Klausur oder Präsentation oder Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder Hausarbeit
			Alltagstechnik als Handlungsfeld und Bildungsgegenstand	Seminar	2	

<b>Pädagogische Kernkompetenz „Kompetenz in einem Wissens- und Handlungsfeld“ → Deutsch</b>						
Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung
3	Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft	6	Einführung in die Sprachwissenschaft	Übung	2	Klausur
			Einführung in die Literaturwissenschaft	Übung	2	
4	Sprachliche und literarische Bildungsprozesse	6	Fachdidaktisches Orientierungswissen	Vorlesung	2	Projektbericht und -präsentation
			Projekt in Verbindung mit einer weiterführenden Lehrveranstaltung	Projektseminar	2	

<b>Pädagogische Kernkompetenz „Kompetenz in einem Wissens- und Handlungsfeld“ → Interkulturelle Pädagogik/Deutsch als Zweitsprache</b>						
Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung
3	Interkulturelle Pädagogik	6	Globalisierung und Migration	Seminar	2	Hausarbeit oder Referat oder Portfolio
			Interkulturelle Bildung	Seminar	2	
4	Deutsch als Zweitsprache	6	Spracherwerb und Mehrsprachigkeit, Sprachstandsfeststellung	Seminar	2	Hausarbeit oder Referat oder Colloquium
			Zwei- und mehrsprachige Kinder in Kindergarten und Schule	Seminar	2	

<b>Pädagogische Kernkompetenz „Kompetenz in einem Wissens- und Handlungsfeld“ → Englischdidaktik</b>								
Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung		
3	Grundlagen der Englischdidaktik	6	Introduction to the English Language	Vorlesung	2	Klausur		
			Introduction to the Teaching of English	Vorlesung	2			
4	Handlungsfelder der Englischdidaktik  aus dem Wahlbereich ist eine Veranstaltung auszuwählen.	6	Acquisition of English Language and Culture	Seminar	2	Präsentation in der Wahlpflichtveranstaltung unter Einbeziehung von Aspekten der Pflichtveranstaltung		
			Wahlbereich					
			Cultural Studies	Seminar	2			
			Media Studies	Seminar	2			

<b>Pädagogische Kernkompetenz „Kompetenz in einem Wissens- und Handlungsfeld“ → Französischdidaktik</b>								
Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung		
3	Introduction à la langue française	6	Introduction à la linguistique	Vorlesung	2	Projektprüfung (Hausarbeit mit Präsentation und Kolloquium)		
			Introduction à la civilisation française	Vorlesung	2			
4	Handlungsfelder der Französischdidaktik  aus dem Wahlbereich ist eine Veranstaltung auszuwählen.	6	Aspects didactiques pour l'apprentissage adulte	Seminar	2	Seminararbeit in frz. Sprache, die sich auf die beiden besuchten Veranstaltungen beziehen muss.		
			Wahlbereich					
			Aspects de la civilisation francophone	Seminar	2			
			Les medias et le FLE	Seminar	2			

Pädagogische Kernkompetenz „Kompetenz in einem Wissens- und Handlungsfeld“ → Gender Studies						
Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung
3	Geschlechterverhältnisse und pädagogische Professionalisierung	6	Allgemeine historische Entwicklung von pädagogischer Profession, Erziehung und Bildung	Seminar	2	Hausarbeit
			Aktuelle Diskurse zu Geschlecht, Heterogenität, sozialer Ungleichheit in pädagogischen Handlungsfeldern	Seminar	2	
4	Grundlagen der Gender Studies	6	Geschichte und Theorien der Gender Studies	V/Übung	2	Durchführung und Präsentation eines Forschungsprojekts in Form einer Hausarbeit
			Forschungsmethodische Verfahren in den Gender Studies	Seminar	2	

Pädagogische Kernkompetenz „Kompetenz in einem Wissens- und Handlungsfeld“ → Evangelische Theologie/Religionspädagogik						
Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung
3	Evangelische Theologie/ Religionspädagogik 1 es sind zwei Veranstaltungen auszuwählen.	6	Theologisch-ethische Grundlagen	Seminar	2	Klausur (60 min)
			Biblische Grundfragen (AT)	Seminar	2	
			Grundfragen der Religionspädagogik	Seminar	2	
4	Evangelische Theologie/ Religionspädagogik 2 es sind zwei Veranstaltungen auszuwählen.	6	Systematisch-theologische Grundlagen	Seminar	2	Klausur (60 min)
			Biblische Grundfragen (NT)	Seminar	2	
			Religionsdidaktische Grundfragen	Seminar	2	

Pädagogische Kernkompetenz „Kompetenz in einem Wissens- und Handlungsfeld“ → Katholische Theologie/Religionspädagogik						
Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung
3	Katholische Theologie/ Religionspädagogik 1 es sind zwei Veranstaltungen auszuwählen.	6	Systematisch-theologische Grundlagen	Seminar	2	Klausur (60 min)
			Biblische Grundfragen (NT)	Seminar	2	
			Religionsdidaktische Grundfragen	Seminar	2	
4	Katholische Theologie/ Religionspädagogik 2 es sind zwei Veranstaltungen auszuwählen.	6	Theologisch-ethische Grundlagen	Seminar	2	Klausur (60 min)
			Biblische Grundfragen (AT)	Seminar	2	
			Grundfragen der Religionspädagogik	Seminar	2	

Pädagogische Kernkompetenz „Kompetenz in einem Wissens- und Handlungsfeld“ → Philosophie						
Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung
3	Ethik und Gesellschaft	6	Systematische Grundlagen von Erkenntnistheorie (Logik) und Ethik	Seminar	2	Referat oder Hausarbeit
			Ethik und Gesellschaft	Seminar	2	
4	Geschichte und Didaktik der Philosophie	6	Geschichte der Philosophie	Seminar	2	Referat oder Hausarbeit
			Didaktik der Philosophie	Seminar	2	

Pädagogische Kernkompetenz „Kompetenz in einem Wissens- und Handlungsfeld“ → Medien in Erziehung und Bildung						
Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung
3	Medien in Erziehungs- und Bildungsprozessen	6	Leitbegriffe, Konzepte und Modelle der Medienpädagogik	Vorlesung	2	Schriftliche Dokumentation des Medienprojekts
			Medienpädagogisches Handeln in Praxisfeldern	Projektseminar	2	
4	Digitale Medien in Lehr-/Lernprozessen	6	Digitale Medien in Lehr-/Lernprozessen	Vorlesung	2	Projektarbeit
			Analyse, Gestaltung, Produktion, Einsatz und Evaluation digitaler Medien in Lehr-/Lernprozessen	Projektseminar	2	

Pädagogische Kernkompetenz „Kompetenz in einem Wissens- und Handlungsfeld“ → Schreibberatung						
Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung
3	Schreibberatung 1  aus dem Wahlbereich ist eine Veranstaltung auszuwählen.	6	Grundlagen der Schreibprozessforschung in Erst- und Zweit-/Fremdsprachen	Online-Seminar	2	Elektronisches Portfolio
			Wahlbereich			
			Journalistisches Schreiben	Online-Seminar	2	
			Literarisches Schreiben	Workshop	2	
4	Schreibberatung 2	6	Einführung in die Praxis der Schreibberatung	Block-Seminar	2	Portfolio
			Aufbau einer eigenen Schreibberatung	Praktikum	2	

Pädagogische Kernkompetenz „Kompetenz in einem Wissens- und Handlungsfeld“ → Mathematik						
Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung
3	Bildungsprozesse im Fach Mathematik 1	6	Grundfragen der Mathematikdidaktik	V/Seminar/ Übung	2	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
			Anwendungsbezogene Mathematik	V/Seminar/ Übung	2	
4	Bildungsprozesse im Fach Mathematik 2	6	Mathematisches Denken von Kindern	V/Seminar/ Übung	2	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
			Diagnose und Förderung mathematischer Fähigkeiten	V/Seminar/ Übung	2	

Pädagogische Kernkompetenz „Kompetenz in einem Wissens- und Handlungsfeld“ → Musik						
Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung
3	Populäre Musik im Umgang mit Jugendlichen und Erwachsenen	6	Populärmusik	Seminar	2	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit
			Musiktheorie	Übung	1	
			Gesang/Instrument ( Akkordinstrument)	Einzelunterricht	1	
4	Grundlagen der Musik und ihrer Vermittlung	6	Vokales und instrumentales Klassenmusizieren	Seminar	2	Mündliche Prüfung oder Referat
			Musikgeschichte	Vorlesung	2	

## Anlage 2.2 Modultabelle Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik*

[letztmalige Aufnahme in das erste Fachsemester zum Wintersemester 2012/2013]

Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung
1	Einführung in die Gesundheitspädagogik	6	Grundbegriffe der Gesundheitspädagogik	Seminar	2	Portfolio oder Lerntagebuch
			Subjektive Ausgangspunkte des Studiums der Gesundheitspädagogik	Übung	1	
	Grundlagen der Gesundheit und Krankheit I: Körperliche Aspekte von Gesundheit und Krankheit	6	Ausgewählte Aspekte der Humanbiologie I	Vorlesung	1	Klausur
			Ausgewählte Aspekte der Humanbiologie II	Vorlesung	1	
			Ausgewählte Aspekte der Humanbiologie III: Bewegungssystem	Vorlesung	1	
			Grundlagen der Humanbiologie	Übung/ Seminar	2	
	Grundlagen der Gesundheit und Krankheit II: Psychologische und soziologische Aspekte von Gesundheit und Krankheit	6	Psychische Aspekte der Gesundheit und Krankheit/ Gesundheits- und Klinische Psychologie	Seminar	2	Hausarbeit oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
			Einführung in die Soziologie der Gesundheit und Krankheit	Seminar	2	
	Grundlagen der Gesundheitspädagogik aus Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie	6	Einführung in die Erziehungswissenschaft	Vorlesung	2	Klausur
			Einführung in die Psychologie	Vorlesung	2	
			Einführung in die Soziologie	Vorlesung	2	
	Berufliche Studien I: Arbeitsfelder und Organisationen	6	Grundlagen zu Arbeitsfeldern der Gesundheitspädagogik	Seminar	2	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
			Ausgewählte Arbeitsfelder der Gesundheitspädagogik	Seminar	1	
		insgesamt 5 Module	30	13 zu belegende Veranstaltungen		20

Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung
2	Ernährung I	6	Ernährungsbildung	Vorlesung	1	Hausarbeit mit Fachpraxis und Präsentation
			Gesundheitsressource Kochkunst und Esskultur	Seminar/ Übung	2	
			Ernährungsverhalten	Seminar	1	
	Bewegung I	6	Motorische Entwicklung im Lebenslauf	Vorlesung	2	Hausarbeit
			Motorisches Lernen und Adaptation als Funktion von Training	Seminar/ Übung	2	
	Didaktik der Gesundheitspädagogik	6	Didaktik und Methodik der Gesundheitspädagogik I	Seminar	2	Hausarbeit oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
			Didaktik und Methodik der Gesundheitspädagogik II	Seminar	2	
	Adressaten I: Individuen, Gruppen	6	Psychische Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter	Vorlesung/ blended learning	2	Hausarbeit oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
			Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen	Seminar	2	
	Berufliche Studien II: Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen	6	Rechtliche Rahmenbedingungen an ausgewählten Beispielen	Seminar	2	Klausur oder mündliche Prüfung
			Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen an ausgewählten Beispielen	Seminar	2	
	insgesamt 5 Module	30	11 zu belegende Veranstaltungen		20	5 Modulprüfungen

Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung
3	Gesundheit im Altern I	6	Einführung in die Grundlagen der Alterung	Seminar	2	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
			Problemstellungen und Methoden zu Gesundheit im Altern	Seminar	2	
	Körperliche Krankheiten und psychische Störungen I	6	Problemstellungen und Methoden der Prävention, Intervention und/oder Rehabilitation I	Seminar	2	Hausarbeit oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
			Problemstellungen und Methoden der Prävention, Intervention und/oder Rehabilitation II	Seminar	2	
	Gesprächsführung und Beratung	6	Grundlagen der Beratung	Vorlesung	2	Klausur und Studienarbeit
			Problemstellungen und Methoden	Seminar	2	
			Praxis der Beratung und Gesprächsführung	Übung	1	
	Adressaten II: Organisationen, Systeme, Betriebe	6	Evaluation und Qualitätsmanagementkonzepte im Gesundheitswesen	Seminar	2	Projektprüfung
			Betriebliche und außerbetriebliche Gesundheitsförderung	Projektseminar	1	
	Forschungsmethoden	6	Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden	Vorlesung	2	Klausur
			Durchführung und Anwendung grundlegender Forschungsmethoden	Seminar	2	
	insgesamt 5 Module	30	11 zu belegende Veranstaltungen		20	5 Modulprüfungen

Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung
4	Berufliche Studien III: Berufliches Praktikum	30	Vorbereitung	Seminar	2	schriftlicher Praxisbericht
			Nachbereitung	Kolloquium	2	
			Berufliches Praktikum	Praktikum	-	
	insgesamt 1 Modul	30	2 zu belegende Veranstaltungen		4	1 Modulprüfung

Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung	
5	Wissenschaftliches Arbeiten und Projektmanagement I	6	Journal Club Gesundheitspädagogik	Seminar	2	schriftlicher Projektbericht	
			Projektmanagement	Seminar	2		
	Gesundheit in der Gesellschaft: Gesundheitssystem und -politik	6	Soziologie der Medizin und des Gesundheitswesens I: Gesundheitssystem	Seminar	2	Hausarbeit	
			Soziologie der Medizin und des Gesundheitswesens II: Gesundheitspolitik	Seminar	2		
	Wahlbereich (von den vier folgenden Modulen sind drei Module auszuwählen)						
	Ernährung II	6	Chronische ernährungsmitbedingte Erkrankungen	Vorlesung	2	Fallstudie	
			Diätetik und Beratung	Seminar	2		
	Bewegung II	6	Ausgewählte Problemfelder von Gesundheit und Bewegung	Projektseminar	4	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	
	Gesundheit im Altern II	6	Ausgewählte Problemfelder von Gesundheit und Altern	Projektseminar	4	schriftlicher Projektbericht	
	Körperliche Erkrankungen und psychische Störungen II	6	Problemstellungen und Methoden der Prävention, Intervention und/oder Rehabilitation III	Seminar	2	Hausarbeit oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	
Problemstellungen und Methoden der Prävention, Intervention und/oder Rehabilitation IV			Seminar	2			
	insgesamt 5 Module	30	8-10 zu belegende Veranstaltungen		20	5 Modulprüfungen	

Sem.	Modul	ECTS	Veranstaltung	Typ	SWS	Modulprüfungsleistung	
6	Wissenschaftliches Arbeiten und Projektmanagement II	6	Forschungskolloquium Gesundheitspädagogik	Kolloquium	2	Präsentation	
			Anleitung zum Wissenschaftlichen Arbeiten	Kolloquium	1		
	Schlüsselqualifikationen  (aus dem aktuellen Lehrangebot zu Schlüsselqualifikationen sind zwei Seminare auszuwählen)	6	Wahlbereich				Portfolio
			Soziale Kompetenz	Seminar	2		
			Fremdsprachenkompetenz	Seminar	2		
	Ausgewählte Aspekte  (aus dem aktuellen Lehrangebot zu Ausgewählte Aspekte sind zwei Seminare auszuwählen)	6	Wahlbereich				mündliche oder schriftliche Prüfung
			z.B. Gesundheit und Bekleidung	Vorlesung	2		
			z.B. Textilphysiologie	Seminar	2		
			z.B. Textile Hygiene und Biotechnologie	Seminar	2		
			z.B. Gesundheit und Bekleidung	Seminar	2		
z.B. Ergonomie			Seminar	2			
z.B. Ausgewählte Aspekte der Soziologie der Gesundheit und Krankheit	Seminar	2					
Bachelorarbeit	12	-	-	-	-		
	insgesamt 4 Module	30	6 zu belegende Veranstaltungen		11	3 Modulprüfungen	

## Anlage 2.3 Modultabelle Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* [letztmalig zum WS 2014/2015]

### Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; V+Ü = Vorlesung mit Übungsanteilen; S+Ü = Seminar mit Übungsanteilen;  
 SÜ = Studentische Übung; TP = Tagespraktikum; BP = Blockpraktikum; PP = Praktikumsprojekt; APr = Abschlussprüfung);  
 PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);  
 SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
1 WS	M1 Einführung in das Studium DaZ/DaF	6	3	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	S	2	30	60	Portfolio
			3	Einblick in die Berufsfelder DaZ/DaF	S	2	30	60	
	M2 Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft	18	4	Sprachwissenschaft	V	2	30	90	Klausur
			2	Sprachwissenschaft – Anwendung *	Ü	1	15	45	
			4	Literaturwissenschaft	V	2	30	90	
			2	Literaturwissenschaft – Anwendung *	Ü	1	15	45	
			6	Praxis: Erlernen einer Kontrastsprache	S	2	30	150	
	M3 Einführung in die Bildungswissenschaften	6	3	Einführung in die Erziehungswissenschaft	V	2	30	60	Hausarbeit oder Klausur
			3	Einführung in die Psychologie	V/Ü	2	30	60	
insgesamt 3 Module		30	9 zu belegende Veranstaltungen *			16	240	660	3 Prüfungen
								900	

\* Die Übungen im Modul „Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft“ können auch in die zugehörigen Vorlesungen integriert angeboten werden.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung		
2 SS	M4 Grundlagen interkultureller Handlungsfähigkeit	18	4	Differenz und Gleichheit. Umgang mit kultureller Heterogenität und sozialer Ungleichheit unter Einbeziehung von Genderaspekten	S	2	30	90	Mündliche Prüfung		
			4	Kommunikation interkulturell	S	2	30	90			
			6	Praxis: Erlernen einer Kontrastsprache (Weiterführung)	S	2	30	150			
			Wahlbereich (1 aus 3 Veranstaltungen ist auszuwählen)								
			4	Literatur/Film und Diversität	S	2	30	90			
			4	Geographie kontrastiv	S	2	30	90			
			4	Politische Systeme kontrastiv	S	2	30	90			
	M5 Bildung und Beruf	6	3	Lernen im Erwachsenenalter	V	2	30	60	Hausarbeit oder Klausur		
			3	Konzepte und Systeme beruflicher Bildung	S	2	30	60			
	M6 Allgemeine Schlüsselqualifikationen: Sprechen und Präsentieren	6	3	Angewandte Phonetik des Deutschen	S+Ü	2	30	60	mündliche Präsentation		
3			Präsentieren	S+Ü	2	30	60				
insgesamt 3 Module		30	8 zu belegende Veranstaltungen			16	240	660	3 Prüfungen		
							900				

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
3 WS	M7 Spracherwerb: Formen, Prozesse, Modelle	24	4	Spracherwerbsforschung	V	2	30	90	schriftliche Arbeit mit Colloquium oder schriftliche Arbeit
			4	Zweitspracherwerb	S	2	30	90	
			4	Verfahren der Sprachstandsermittlung	S+Ü	2	30	90	
			5	Grammatik	V+Ü	2	30	120	
			4	Fallbezogene Analyse	Ü	2	30	90	
			3	Sprachlerntandem: Lehr-Lern-Erfahrung	S SÜ	2 <sup>1</sup>	30	60	
	M8 Allgemeine Schlüsselqualifikationen: Berufliches Schreiben	6	3	Berufliches Schreiben	Ü	2	30	60	Präsentation mit Colloquium
			3	Berufliche Mediennutzung	Ü	2	30	60	
insgesamt 2 Module		30	8 zu belegende Veranstaltungen			16	240	660	2 Prüfungen
							900		

<sup>1</sup> Das Sprachlerntandem besteht aus einer Lehrveranstaltung im Umfang von 1 SWS und zusätzlich einer studentischen Übung im Umfang von 1 SWS, dem eigentlichen Tandem. Zur Studentischen Übung gehören Hospitationen und eine Abrufberatung durch eine hauptamtlich Lehrende bzw. durch einen hauptamtlichen Lehrenden.

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4 SS	M9 Selbstgesteuertes Lernen: freies Wahlstudium	12	(3 Veranstaltungen mit insgesamt 12 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder einer anderen Hochschule sind nach Absprache mit der Studiengangsleitung auszuwählen und in einer Zielvereinbarung festzuhalten.)					Portfolio
			6	[Veranstaltung A]	[Veranstaltungstyp, SWS-Anzahl, die Präsenz- und Selbststudienzeit können je nach Wahl variieren]			
			6	[Veranstaltung B]				
			6	[Veranstaltung C]				
M10 Ausgewählte Bereiche kultureller Diversität	18	Wahlbereich Literatur (1 aus 3 Veranstaltungen ist auszuwählen)					Portfolio	
		6	Literatisches Leben in deutschsprachigen Ländern	S	2	30		150
		6	Literatur und Migration	S	2	30		150
		6	Literatur anderer Sprachen	S	2	30		150
		Wahlbereich Kulturelles Leben (1 aus 4 Veranstaltungen ist auszuwählen)						
		6	Musik	S	2	30		150
		6	Kunst	S	2	30		150
		6	Religion/Weltbilder	S	2	30		150
		6	Sport und Diversität	S	2	30		150
		Wahlbereich Bildung (1 aus 4 Veranstaltungen ist auszuwählen)						
		6	Bildungssysteme im internationalen Vergleich	S	2	30		150
		6	Interkulturelle Pädagogik	S	2	30		150
		6	Bildungssoziologie	S	2	30		150
		6	Wahrnehmung und Interaktion im kulturellen Kontext	S	2	30		150
insgesamt 2 Module		30	6 zu belegende Veranstaltungen		12	180	720	2 Prüfungen
						900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
5 WS	M11 Zweit- und Fremdsprachendidaktik	18	3	Einführung in die Zweit- und Fremdsprachendidaktik	V	2	30	60	Darstellung einer Lerneinheit
			6	Vertiefung Aspekte DaZ/DaF	S	2	30	150	
			6	Tagespraktikum DaZ/DaF	TP	-	-	180	
			3	Begleitung des Tagespraktikums	Ü	2	30	60	
	M12 Allgemeine Schlüsselqualifikationen: Angewandte Forschungs- und Beratungsmethoden	12	3	Forschungsmethoden	V	2	30	60	Bericht Forschungspraktikum
			3	Vertiefung Forschungsmethoden	S	2	30	60	
			3	Beratung	S	2	30	60	
			3	Blockpraktikum Forschungsmethoden	BP	-	-	90	
insgesamt 2 Module		30	6 zu belegende Veranstaltungen und zwei Praktika			12	180	720	2 Prüfungen
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
6 SS	M13 Berufspraktische Studien	30	21	Praktikumsprojekt	PP	-	-	630	Praktikumsbescheinigung und Projektbericht
			3	Begleitung Projektarbeit	Ü	1	15	75	
			3	Begleitung Sprachdidaktik	Ü	1	15	75	
			3	Begleitung Interkulturelles Arbeiten	Ü	1	15	75	
insgesamt 1 Modul		30	3 zu belegende Veranstaltungen und ein Praktikum			3	45	855	1 Prüfung
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung		
7 WS	M 14 Fachwissenschaft- liche Vertiefung	18	6	Fachsprache und ihre Vermittlung	S	2	30	150	Präsentation		
			6	Alphabetisierung	S	2	30	150			
			Wahlbereich (1 aus 2 Veranstaltungen ist auszuwählen)								
			6	Angewandte Sprachwissenschaft	S	2	30	150			
			6	Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik	S	2	30	150			
	M 15 Bachelorprüfung	12	10	Bachelorarbeit	APr	-	-	300	-		
		2	Mündliche Abschlussprüfung	APr	-	0,5	59,5				
	insgesamt 2 Module	30	3 zu belegende Veranstaltungen			6	90,5	809,5	1 Prüfung		
							900				

Sem. Σ 1-7	insgesamt 15 Module	210	43 zu belegende Veranstaltungen und 3 Praktika			81	1.215,5	5.084,5	14 Prüfungen
							6.300		

## Anlage 2.4 Modultabelle Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft* [ab WS 2013/2014]

### a. semesterweise Auflistung

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
1. WS	Fachwissenschaftliche Grundlagen: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie	12	4	Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft	V	2	30	90	Klausur
			4	Einführung in die Psychologie	V	2	30	90	
			4	Einführung in die Soziologie	V	2	30	90	
	<i>Grundlagen der Erwachsenenbildung und Sozialpädagogik</i>	12	2	<i>Einführung in die Erwachsenenbildung</i>	V	1	15	45	mündliche Präsentation in Gruppen und Dokumentation (unbenotet)
			2	<i>Einführung in die Sozialpädagogik</i>	V	1	15	45	
			2	<i>Vertiefung zu den Einführungen in die Erwachsenenbildung und in die Sozialpädagogik</i>	T	1	15	45	
			6	<i>Propädeutikum</i>	PS	4	60	120	
	Forschungsmethoden	6	2	Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden	V	2	30	30	Klausur
			4	<i>Anwendung grundlegender Forschungsmethoden</i>	S	2	30	90	
Σ	insgesamt 3 Module	30	9 zu belegende Veranstaltungen			17	255	645	3 Modulprüfungen
							900		

### Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; T = Tutorat; P = Praktikum; PS = Projektseminar; Coll = Colloquium)

SWS = Semesterwochenstunden Lehre

PZ = Präsenzzeit (ergibt sich aus der Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15)

SZ = Selbststudienzeit (ergibt sich aus der ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30 minus der Zahl bei PZ)

*kursiv* = in diesen Modulen und Modulveranstaltungen kommt das didaktische Konzept zur Anwendung.

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung	
2. SS	Fachwissenschaftliche Vertiefung: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie	12	Wahlpflichtbereich (3 von 4 Veranstaltungen sind auszuwählen):					Klausur oder Hausarbeit	
			4	Theorien der Allgemeinen Erziehungswissenschaft in historischer und systematischer Perspektive	V/S	2	30		90
			4	Aktuelle Themen der Erziehungswissenschaft	V/S	2	30		90
			4	Vertiefung Psychologie	V/S	2	30		90
			4	Vertiefung Soziologie (Gesellschaft, Institution, Interaktion)	V/S	2	30		90
	Adressat_innen und Arbeitsfelder	18	3	<i>Arbeitsfelder</i>	PS	2	30	60	Hausarbeit oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
			Wahlpflichtbereich Erziehungswissenschaftliche, soziologische und psychologische Perspektiven auf Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter (in 2 der 3 Wahlpflichtbereiche dieses Moduls sind 2 Veranstaltungen auszuwählen, in einem Wahlpflichtbereich 1 Veranstaltung):						
			3	Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter – Entwicklungspsychologische Perspektiven	S	2	30	60	
			3	Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter – Klinisch- und Gesundheitspsychologische Perspektiven	S	2	30	60	
3			Erziehungs-/sozialwissenschaftliche Kindheits- und Jugendforschung	S	2	30	60		
		3	Erziehungs-/sozialwissenschaftliche Perspektiven auf Lernen und Bildung im Erwachsenenalter	S	2	30	60		

	(Fortsetzung)	Wahlpflichtbereich Erwachsenenbildung/Weiterbildung (in 2 der 3 Wahlpflichtbereiche dieses Moduls sind 2 Veranstaltungen auszuwählen, in einem Wahlpflichtbereich 1 Veranstaltung):						
		3	Theorien des Lernens im Erwachsenenalter	S	2	30		60
		3	Theorie, Politik und Empirie des Lebenslangen Lernens	S	2	30		60
		3	Allgemeine und politische Erwachsenenbildung	S	2	30		60
		3	Berufliche und betriebliche Weiterbildung	S	2	30		60
		Wahlpflichtbereich Sozialpädagogik (in 2 der 3 Wahlpflichtbereiche dieses Moduls sind 2 Veranstaltungen auszuwählen, in einem Wahlpflichtbereich 1 Veranstaltung):						
		3	Differenz- und ungleichheitssensible Ansätze in der Sozialen Arbeit	S	2	30		60
		3	Kinder- und Jugendarbeit	S	2	30		60
		3	Unterstützung und Bildung im Kontext sozialer Probleme	S	2	30		60
		3	Hilfen zur Erziehung	S	2	30		60
		Σ	insgesamt 2 Module	30	9 zu belegende Veranstaltungen	18		270
						900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
3. WS	Pädagogische Kernkompetenz 1	12	12	Die Studierenden wählen von den angebotenen Pädagogischen Kernkompetenzen drei aus. Angaben zu den einzelnen Modulen und Modulveranstaltungen sind zu finden unter Punkt II.		6-7	90-105	255-270	[je nach gewählter PKK]
	Pädagogische Kernkompetenz 2	12	12	Die Studierenden wählen von den angebotenen Pädagogischen Kernkompetenzen drei aus. Angaben zu den einzelnen Modulen und Modulveranstaltungen sind zu finden unter Punkt II.		6	90	270	[je nach gewählter PKK]
	Recht der Weiterbildung und der Sozialpädagogik	2	Recht der Weiterbildung	V	1	15	45	Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation (unbenotet)	
		1	Anwendung Recht der Weiterbildung	Ü	1	15	15		
		2	Sozialpädagogische Rechtsgebiete	V	1	15	45		
1		Anwendung Sozialpädagogische Rechtsgebiete	Ü	1	15	15			
Σ	insgesamt 3 Module	30		ca. 8 zu belegende Veranstaltungen		16-17	240-255	645-660	3 Modulprüfungen
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
4. SS	<i>Berufspraktische Studien</i>	30	27	Berufliches Praktikum	P	-	-	810	Praktikumsbescheinigung und -bericht (unbenotet)
			3	<i>Begleitung des Praktikums</i>	S	1	15	75	
Σ	insgesamt 1 Modul	30		1 zu belegende Veranstaltung und Praktikum		1	15	885	1 Modulprüfung
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung		
5. WS	Pädagogische Kernkompetenz 3	12	12	Die Studierenden wählen von den angebotenen Pädagogischen Kernkompetenzen drei aus. Angaben zu den einzelnen Modulen und Modulveranstaltungen sind zu finden unter Punkt II.		6	90	270	[je nach gewählter PKK]		
	<i>Erwachsenenbildung und Sozialpädagogik im gesellschaftlichen Kontext</i>	12	3	<i>Planung und Management der Bachelorarbeit</i>	Coll.	1	15	75	Klausur oder Hausarbeit		
		Wahlpflichtbereich (3 von 4 Veranstaltungen sind auszuwählen):									
		3	3	Soziologische Gesellschaftstheorien und Gegenwarts-diagnosen	V/S	2	30	60			
		3	3	Theorie pädagogischer Institutionen im gesellschaftlichen Kontext	S	2	30	60			
		3	3	Bildung Erwachsener im gesellschaftspolitischen Kontext	V/S	2	30	60			
3	3	Sozialpädagogik im gesellschaftlichen Kontext	S	2	30	60					
	Studium generale 1	6	6	Die Studierenden wählen Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Studium generale der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder, nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung, Veranstaltungen anderer Anbieter.		4	60	120	Dokumentation des Lernfortschritts (unbenotet)		
Σ	insgesamt 3 Module	30		ca. 9 zu belegende Veranstaltungen		17	255	645	3 Modulprüfungen		
							900				

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung	
6. SS	<i>Schlüssel-qualifikationen</i>	6	Wahlpflichtbereich (2 von 3 Veranstaltungen sind auszuwählen):						Dokumentation des Lernfortschritts (unbenotet)
			3	Wirtschaftliche Grundlagen	S	2	30	60	
			3	<i>Schlüsselqualifikationen: Vertiefung des Berufsfeldbezugs</i>	S	2	30	60	
			3	<i>Schlüsselqualifikationen: aktuelle Themen</i>	S	2	30	60	
	Studium generale 2	6	6	Die Studierenden wählen Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Studium generale der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder, nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung, Veranstaltungen anderer Anbieter.		4	60	120	Dokumentation des Lernfortschritts (unbenotet)
	<i>Bachelorprüfung</i>	18	4	<i>Vertiefung Forschungsmethoden</i>	S	2	30	90	-
			2	<i>Begleitung der Bachelorarbeit</i>	S	1	15	45	
12			Bachelorarbeit	Apr	-	-	360		
Σ	insgesamt 3 Module	30	6 zu belegende Veranstaltungen und Bachelorarbeit		11	165	735	2 Modulprüfungen	
						900			

Sem. Σ 1-6	insgesamt 15 Module	180	ca. 42 zu belegende Veranstaltungen, 1 Praktikum und Bachelorarbeit		80-81	1.200-1.215	4.185-4.200	14 Modulprüfungen
						5.400		

b. Pädagogische Kernkompetenzen

1) Pädagogische Kernkompetenz „Didaktik der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung“									
Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
3. bzw. 5. WS	<i>Didaktik der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung</i>	12	3	<i>Einführung in die Didaktik und Methodik der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung</i>	V/S	2	30	60	Hausarbeit oder Präsentation oder Klausur
			4	<i>Vertiefung der Didaktik und Methodik der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung</i>	S	2	30	90	
			5	<i>Studentische Tutorate vorbereiten, leiten und evaluieren</i>	PS	2	30	120	

2) Pädagogische Kernkompetenz „Führung, Leitung und Management von pädagogischen Einrichtungen“										
Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung	
3. bzw. 5. WS	<i>Führung, Leitung und Management von pädagogischen Einrichtungen</i>	12	4	Grundfragen des Managements und des Marketings	S	2	30	90	Hausarbeit oder Präsentation oder Klausur	
			4	Grundfragen der Arbeits- und Organisationspsych.	S	2	30	90		
			Wahlpflichtbereich (1 von 3 Veranstaltungen ist auszuwählen):							
			4	<i>Personal- und Organisationsentwicklung</i>	S	2	30	90		
			4	<i>Qualitätsmanagement</i>	S	2	30	90		
			4	<i>Leiten und Führen in Organisationen</i>	S	2	30	90		

3) Pädagogische Kernkompetenz „Erziehen und Beraten“											
Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung			
3. bzw. 5. WS	Erziehen und Beraten	12	4	Pädagogisches Handeln: Konzepte und Ansätze	V/S	2	30	90	Hausarbeit oder Präsentation		
			4	Konzepte und Ansätze der Beratung	V/S	2	30	90			
			Wahlpflichtbereich (1 von 2 Veranstaltungen ist auszuwählen):								
			4	Pädagogisches Handeln: Fallarbeit	S	2	30	90			
			4	Problemstellungen und Methoden der Beratung	S	2	30	90			

4) Pädagogische Kernkompetenz „Grundfragen sozialraumbezogener und diversitätsbewusster Pädagogik“											
Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung			
3. bzw. 5. WS	Grundfragen sozialraumbezogener und diversitätsbewusster Pädagogik	12	4	Soziale Differenzen, Ungleichheiten u. Machtverhältn.	V/S	2	30	90	Hausarbeit oder Präsentation		
			4	Sozialraumorientierung und Gemeinwesenarbeit	V/S	2	30	90			
			Wahlpflichtbereich (1 von 3 Veranstaltungen ist auszuwählen):								
			4	Diversitätsbewusste Ansätze in der Sozialen Arbeit	S	2	30	90			
			4	Vom Fall zum Feld – Kasuistik	S	2	30	90			
			4	Sozialpolitik und politisches Handeln	S	2	30	90			

5) Pädagogische Kernkompetenz „Gruppenpädagogik: Gestaltung von sozialen Beziehungen und Bildungsprozessen in Gruppen“										
Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung	
3. bzw. 5. WS	<i>Gruppenpädagogik: Gestaltung von sozialen Beziehungen und Bildungsprozessen in Gruppen</i>	12	4	<i>Grundfragen der Gruppenpädagogik</i>	V	2	30	90	Hausarbeit oder Präsentation	
			4	<i>Vertiefung: Grundlagen der Arbeit und des Lernens in Gruppen</i>	S/Ü	2	30	90		
			Wahlpflichtbereich (1 von 3 Veranstaltungen ist auszuwählen):							
			4	<i>Konflikte in Gruppen</i>	S	2	30	90		
			4	<i>Humanistische Konzepte der Arbeit in Gruppen</i>	S	2	30	90		
			4	<i>Erlebnispädagogische Arbeit mit Gruppen</i>	S	2	30	90		

6) Pädagogische Kernkompetenz „Bildung in der Migrationsgesellschaft“									
Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
3. bzw. 5. WS	Bildung in der Migrationsgesellschaft	12	4	Globalisierung und Migration	S	2	30	90	Hausarbeit oder Klausur oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
			4	Schulische und außerschulische Bildung in der Migrationsgesellschaft	S	2	30	90	
			4	Diskriminierungs- und Rassismustheorien	S	2	30	90	

7) Pädagogische Kernkompetenz „Gender Studies“									
Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
3. bzw. 5. WS	Gender Studies	12	4	Theoretische Grundlagen der Gender Studies	S	2	30	90	Hausarbeit oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
			4	Geschlechtergerechtigkeit: Organisationsformen und Fragen der Professionalität	S	2	30	90	
			4	Geschlechtersensible Ansätze in Erziehung und Bildung	S	2	30	90	

8) Pädagogische Kernkompetenz „Medien in der Bildung“									
Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung
3. bzw. 5. WS	Medien in der Bildung	12	4	Einführung in die Medienbildung	V	2	30	90	Hausarbeit
			4	Medien in Erziehungs- und Sozialisationsprozessen	S	2	30	90	
			4	Medien in Lehr-/Lernprozessen	S	2	30	90	

9) Pädagogische Kernkompetenz „Gesundheitspädagogik“											
Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfungsleistung			
3. bzw. 5. WS	Gesundheitspädagogik	12	3	Grundbegriffe u. Arbeitsfelder der Gesundheitspädagogik	S	2	30	60	Praxisbericht		
			Wahlpflichtbereiche: Strategien der Gesundheitspädagogik (1 von 4 Wahlpflichtbereichen ist auszuwählen. Falls die Studierenden zugleich die PKK „Erziehung Beraten“ studieren, ist der Wahlpflichtbereich „Beratung“ ausgeschlossen.)								
			Beratung								
			3	Grundlagen der Beratung	V	2	30	60			
			3	Problemstellungen und Methoden der Beratung	S	2	30	60			
			3	Praxis der Beratung und Gesprächsführung	Ü	1	15	75			
			Setting-Ansätze bei sozialer Benachteiligung								
			3	Grundlagen v. Setting-Ansätzen bei soz. Benachteiligung	V	2	30	60			
			3	Problemstellungen und Methoden von Setting-Ansätzen bei sozialer Benachteiligung	S	2	30	60			
			3	Praxis von Setting-Ansätzen bei sozialer Benachteiligung	Ü	1	15	75			
			Setting „Betrieb“: Betriebliche Gesundheitsförderung								
			3	Grundlagen der betrieblichen Gesundheitsförderung	V	2	30	60			
			3	Problemstellungen u. Methoden der betrieblichen Gesundheitsförderung	S	2	30	60			
			3	Praxis der betrieblichen Gesundheitsförderung	Ü	1	15	75			
			Wahlpflichtbereich Gesundheitsinformation								
			3	Grundlagen von Gesundheitsinformationen	V	2	30	60			
3	Gesundheitsinformat.: Problemstellungen u. Methoden	S	2	30	60						
3	Praxis der Gesundheitsinformation	Ü	1	15	75						

## Anlage 2.5 Modultabelle Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* [ab WS 2013/2014]

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
1. WS	Grundlagen der Gesundheitspädagogik	12	4	Propädeutikum (Studieneingangsphase)	PS	2	30	90	Projektbericht (unbenotet)
			5	Einführende Projekte in die Gesundheitspädagogik (Studieneingangsphase)	PS	2	30	120	
			3	Grundbegriffe und Arbeitsfelder der Gesundheitspädagogik	S	2	30	60	
	Biopsychosoziale Grundlagen von Gesundheit und Krankheit	12	2	Einführung in die Soziologie der Gesundheit und Krankheit	S	2	30	30	Klausur
			2	Einführung in psychische Aspekte der Gesundheit und Krankheit	S	2	30	30	
			2	Humanbiologische Grundlagen: Herz-, Kreislaufsystem	V	1	15	45	
			2	Humanbiologische Grundlagen: Bewegungssystem	V	1	15	45	
			2	Humanbiologische Grundlagen: Verdauungssystem und Ernährungsphysiologie	V	1	15	45	
	Forschungsmethoden	6	2	Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden	V	2	30	30	Klausur
			4	Anwendung grundlegender Forschungsmethoden	S	2	30	90	
	insgesamt 3 Module		30	11 zu belegende Veranstaltungen			18	270	630
							900		

### Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; PS = Projektseminar; P = Praktikum; Koll. = Kolloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
2. SS	Handlungsfelder: Bewegung und Ernährung	12	2	Ernährung des Menschen	V	1	15	45	Fallstudie	
			3	Gesundheitsressource Kochkunst und Esskultur in Theorie und Praxis	S	2	30	60		
			2	Grundlagen der Bewegung	V	1	15	45		
			3	Sport und Bewegung in der Gesundheitspädagogik in Theorie und Praxis	S	2	30	60		
			2	Gesundheitliche Ungleichheit in Bewegung und Ernährung	S	1	15	45		
	Handlungsfelder: Psychische Störungen und Körperliche Erkrankungen	12	2	Psychischer Störungen: Eine Einführung	V	1	15	45	Klausur	
			3	Gesundheitspädagogische Interventionen bei psychischen Störungen	S	2	30	60		
			2	Chronische körperliche Krankheiten: Eine Einführung	V	1	15	45		
			3	Gesundheitspädagogische Interventionen bei chronischen körperlichen Erkrankungen	S	2	30	60		
			2	Psychische Störungen, körperlichen Krankheiten und soziale Ungleichheit	S	1	15	45		
	Didaktik der Gesundheitspädagogik	6	2	Didaktik und Methodik: Grundlagen	V	1	15	45	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	
			4	Didaktik und Methodik: Anwendung	S	3	45	75		
	insgesamt 3 Module		30	12 zu belegende Veranstaltungen			18	270	630	3 Prüfungen
								900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
3. WS	Gesundheit managen	6	2	Rechtliche Grundlagen	V	1	15	45	Klausur	
			2	Gesundheitsmanagement und -ökonomie	V	1	15	45		
			2	Gesundheitssystem und -politik	V	2	30	30		
	Qualitätsmanagement und Evaluation	6	2	Forschungsmethoden: Qualitätsmanagement und Evaluation	S	2	30	30	Klausur	
			2	Schlüsselqualifikation: Projektmanagement	S	1	15	45		
			2	Schlüsselqualifikation: Evidenzbasiertes gesundheitspädagogisches Denken und Handeln	S	1	15	45		
	Strategien der Gesundheitspädagogik	18	Wahlpflichtbereiche (2 von 4 Wahlpflichtbereichen sind auszuwählen):							Hausarbeit
			Beratung							
			3	Grundlagen der Beratung	V	2	30	60		
3			Problemstellungen und Methoden der Beratung	S	2	30	60			
3			Praxis der Beratung und Gesprächsführung	Ü	1	15	75			
Setting-Ansätze bei sozialer Benachteiligung										
3			Grundlagen von Setting-Ansätzen bei sozialer Benachteiligung	V	2	30	60			
3			Problemstellungen und Methoden von Setting-Ansätzen bei sozialer Benachteiligung	S	2	30	60			
3			Praxis von Setting-Ansätzen bei sozialer Benachteiligung	Ü	1	15	75			
Setting „Betrieb“: Betriebliche Gesundheitsförderung										
3			Grundlagen der betrieblichen Gesundheitsförderung	V	2	30	60			
3			Problemstellungen und Methoden der betrieblichen Gesundheitsförderung	S	2	30	60			
3	Praxis der betrieblichen Gesundheitsförderung	Ü	1	15	75					

	(Fortsetzung)	Gesundheitsinformation							
		3	Grundlagen von Gesundheitsinformationen	V	2	30	60		
		3	Gesundheitsinformationen: Problemstellungen und Methoden	S	2	30	60		
		3	Praxis der Gesundheitsinformation	Ü	1	15	75		
insgesamt 3 Module		30	12 zu belegende Veranstaltungen			18	270	630	3 Prüfungen
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SS	Berufliches Praktikum	30	3	Vorbereitung	S	1	15	75	schriftl. Praxisbericht und Bescheinigung d. Praktikumsstelle (unbenotet)
			24	Berufliches Praktikum	P	-	-	720	
			3	Nachbereitung	S	1	15	75	
insgesamt 1 Modul		30	2 zu belegende Veranstaltungen, 1 Praktikum			2	30	870	1 Prüfung
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung		
5. WS	Wissenschaftliche Kommunikation	6	3	Schlüsselqualifikation: Evidenzbasierte Gesundheitskommunikation	Koll.	1	15	75	mündliche Prüfung		
			3	Wissenschaftsbasierte Entwicklung gesundheitspädagogischer Aufgabenstellungen und Interventionen	S	1	15	75			
	Gesundheitspädagogische Forschung und Praxis	18	3	Vertiefung in ausgewählten Aspekten der Ernährung und Bewegung	V	2	30	60	Präsentation und Projektbericht		
			3	Vertiefung in ausgewählten Aspekten von Psychischen Störungen und Körperlichen Erkrankungen	V	2	30	60			
			Wahlpflichtbereich gesundheitspädagogische Projekte (2 aus 6 Veranstaltungen sind auszuwählen):								
			6	Forschungs- und Anwendungsfeld: Gesundheitspädagogik bei sozial Benachteiligten	PS	2	30	150			
			6	Forschungs- und Anwendungsfeld: Betriebliche Gesundheitsförderung	PS	2	30	150			
			6	Forschungs- und Anwendungsfeld: Gesundheitskommunikation	PS	2	30	150			
			6	Forschungs- und Anwendungsfeld: Gesundheitsinformation	PS	2	30	150			
			6	Forschungs- und Anwendungsfeld: Gesundheitspädagogik im Setting	PS	2	30	150			
6	Forschungs- und Anwendungsfeld: Aktuelle Projekte der Gesundheitspädagogik	PS	2	30	150						
Studium generale 1	6	6	Die Studierenden wählen Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Studium generale der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung, Veranstaltungen anderer Anbieter.			4	60	120	Dokumentation des Lernfortschritts (unbenotet)		
insgesamt 3 Module		30	8 zu belegende Veranstaltungen			14	210	690	3 Prüfungen		
							900				

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
6. SS	Gesundheitspädagogik interdisziplinär	6	6	Die Studierenden wählen gesundheitspädagogische Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Studienangebot der Studiengangsleitung oder vertiefende Veranstaltungen der am Studiengang beteiligten Disziplinen oder nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung, Veranstaltungen anderer Anbieter.		4	60	120	Lerntagebuch (unbenotet)
	Studium generale 2	6	6	Die Studierenden wählen Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Studium generale der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung, Veranstaltungen anderer Anbieter.		4	60	120	Dokumentation des Lernfortschritts (unbenotet)
	Bachelorprüfung	18	3	Praxisorientierte Anwendung qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden	S	2	30	60	-
			3	Begleitung der Bachelorarbeit	Coll.	2	30	60	
			12	Bachelorarbeit	Apr	-	-	360	
insgesamt 3 Module	30	6 zu belegende Veranstaltungen und Bachelorarbeit			12	180	720	2 Prüfungen	
							900		

Sem. Σ 1-6	insgesamt 16 Module	180	ca. 51 zu belegende Veranstaltungen, 1 Praktikum und Bachelorarbeit		82	1.230	4.170	15 Prüfungen	
							5.400		

## Anlage 2.6 Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik*

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
1. WS	Studieneingangsphase	12	4	Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten	S	2	30	90	Portfolio (unbenotet)
			5	Grundlagen kindheitspädagogischer Berufsfelder (inkl. Exkursion)	S	2	30	120	
			3	Ansätze der Frühpädagogik	S	2	30	60	
	Grundlagen der ästhetischen Bildung	6	1,5	Einführung in die Bewegungsförderung	S	1	15	30	schriftliche oder mündliche Lernreflektion (unbenotet)
			1,5	Einführung in die künstlerisch-ästhetische Gestaltung	S	1	15	30	
			1,5	Einführung in das vokale und instrumentale Musizieren	S	1	15	30	
			1,5	Einführung in die Textilgestaltung	S	1	15	30	
	Kindheit im Blick der Pädagogik	12	2	Entwicklungspsychologie	V	2	30	30	Klausur und Praktikums- nachweis
			2	Allgemeine und domänenspezifische Entwicklung	RV	2	30	30	
			3	Beobachtung, Dokumentieren und Reflektieren kindlicher Bildungsprozesse (inkl. Praktikumsbegleitung)	S	2	30	60	
			5	Orientierungspraktikum	P	-	-	150	
	insgesamt 3 Module		30	10 zu belegende Veranstaltungen und 1 Praktikum			16	240	660
							900		

### Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; RV = Ringvorlesung; S = Seminar; Ü = Übung;

P = Praktikum; Pro = Projekt; Coll. = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
2. SS	Sprache als Schlüssel zur Welt	6	2	Erst- und Zweitspracherwerb	V	2	30	30	Fallanalyse	
			2	Sprachbildung in kindheitspädagogischen Institutionen	S	2	30	30		
			2	Kommunikation mit Kindern	Ü	1	15	45		
	Diversity: kulturelle, religiöse und gendersensible Bildungsprozesse	12	4	Pädagogik der Vielfalt	V	2	30	90	Hausarbeit	
			4	Religiöse und philosophische Bildungsprozesse in einem heterogenen Bildungsumfeld	S	2	30	90		
			4	Diversität: Migration, Gender und Interreligiosität (inkl. Praktikumsnachbereitung)	S	2	30	90		
	Entwicklungspsychologie	6	3	Lernen und Entwicklung	S	2	30	60	Klausur	
			3	Forschungsmethoden in der Entwicklungspsychologie	Ü	1	15	75		
	Grundlagen ästhetischen Handelns und fachdidaktische Reflektion	6	Wahlbereich (2 von 4 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):							Portfolio
			3	Kreative Bewegungsgestaltung	S	2	30	60		
3			Konzeption künstlerisch-ästhetischer Bildungsprozesse	S	2	30	60			
3			Musikalische Gestaltungs- und Bildungsprozesse	S	2	30	60			
3			Textile Gestaltungs- und Bildungsprozesse	S	2	30	60			
insgesamt 4 Module		30	10 zu belegende Veranstaltungen			18	270	630	4 Prüfungen	
							900			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
3. WS	Systemtheoretische Ansätze der Kindheitspädagogik	12	4	Kooperationen mit Familien und Familienbildung	V/S	2	30	90	Mündliche Gruppenprüfung oder Präsentation
			4	Kooperationsformen und sozialräumliche Bezüge	V/S	2	30	90	
			4	Adressatengerechte Kommunikation	S	2	30	90	
	Welterschließung und mathematische Erfahrungen	12	4	Welterschließung	S	2	30	90	Portfolio oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
			4	Didaktik der Welterschließung	Ü	2	30	90	
			4	Mathematische Erfahrungen im Vorschulalter	S	2	30	90	
	Forschungsmethoden	6	2	Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden	V	2	30	30	Klausur
			4	Anwendung grundlegender Forschungsmethoden	S	2	30	90	
	insgesamt 3 Module		30	8 zu belegende Veranstaltungen			16	240	660
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SS	Kindheitspädagogik in internationaler Perspektive	30	16	Berufspraxis international	P	-	-	480	Praktikumsnachweis und Praktikumsbericht (unbenotet)
			9	Planung und Durchführung kindheitspädagogischer Forschungsprojekte in der Praxis	Pro	-	-	270	
			5	Praktikums- und Projektbegleitung	S	2	30	120	
insgesamt 1 Modul		30	2 zu belegende Veranstaltungen und 1 Praktikum			2	30	870	1 Prüfung
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung		
5. WS	Fragestellungen und Konzepte der Kindheitspädagogik	12	2	Aktuelle Themen der Kindheitspädagogik	V	2	30	30	Portfolio	
			4	Soziologie der Kindheit	V/S	2	30	90		
		Wahlpflichtbereich Übergänge (1 von 3 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):								
		3	Übergänge: Schwerpunkt Familie - Krippe	S	2	30	60			
		3	Übergänge: Schwerpunkt Kindertagesstätte - Grundschule	S	2	30	60			
		3	Mikro- und Makrotransitionen in der Kindheit	S	2	30	60			
		Wahlpflichtbereich Didaktische und methodische Konzepte (1 von 3 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):								
		3	Didaktische und methodische Konzepte in der Krippenpädagogik (U3-Bereich)	S	2	30	60			
		3	Didaktische und methodische Konzepte in der Arbeit mit Drei- bis Sechsjährigen (Ü3-Bereich)	S	2	30	60			
		3	Didaktische und methodische Konzepte in der Arbeit mit Sechs- bis Zehnjährigen	S	2	30	60			
	Grundlagen der Diagnostik	12	2,5	Entwicklung und Diagnose von Funktionsbereichen	S	2	30	45	Praktikums- nachweis und Reflexions- gespräch auf Grundlage eines Lern- tagebuchs	
			8	Vertiefungspraktikum	P	-	-	240		
			1,5	Praktikumsbegleitung	S	1	15	30		
	Inklusion	6	1	Inklusion in der Kindheitspädagogik	V	1	15	15	Präsentation	
3			Inklusion: Modelle und Maßnahmen	S	2	30	60			
2			Planung und Gestaltung von Inklusionsmaßnahmen	Ü	1	15	45			
insgesamt 3 Module		30	9 zu belegende Veranstaltungen und 1 Praktikum			15	225	675	3 Prüfungen	
							900			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
6. SS	Management in der Kindheitspädagogik	12	4	Personalmanagement und Teamentwicklung	S	2	30	90	Projektbericht	
			4	Vernetzung und Arbeit in multiprofessionellen Teams	S	2	30	90		
		Wahlpflichtbereich (1 von 2 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):								
		4	Qualitätsentwicklungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen	S	2	30	90			
		4	Konzeption von Evaluationsmaßnahmen in kindheitspädagogischen Berufsfeldern	S	2	30	90			
	Förderung von Lern- und Entwicklungsprozessen	12	4	Lern- und Entwicklungsprozesse fördern	S	2	30	90	Hausarbeit mit Fallanalyse	
			4	Seelische und Körperliche Gesundheit	S	2	30	90		
		Wahlpflichtbereich (1 von 3 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):								
		4	Individuelle Förderung von Lern- und Entwicklungsprozessen	S	2	30	90			
		4	Fördermaßnahmen der kindlichen Gesundheit	S	2	30	90			
Studium generale 1	6	6	Die Studierenden wählen Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Studium generale der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung, Veranstaltungen anderer Anbieter.			4	60	120	Dokumentation des Lernfortschritts (unbenotet)	
insgesamt 3 Module		30	8 zu belegende Veranstaltungen			16	240	660	3 Prüfungen	
							900			

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung		
7. WS	Themenspezifische Vertiefung	6	Wahlpflichtbereich (2 von 10 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):					Portfolio		
			3	Ästhetisch-kulturelle Profilbildung	S	2	30			60
			3	Interdisz. Handlungskonzepte ästhetisch-kultureller Bildung	S	2	30			60
			3	Domänenübergreifende Interaktionskonzepte der Krippenpädagogik (U3-Bereich)	S	2	30			60
			3	Domänenübergreifende Interaktionskonzepte in der Arbeit mit Drei- bis Sechsjährigen (Ü3-Bereich)	S	2	30			60
			3	Resilienzförderung und Prävention in der Kindheitspädagogik	S	2	30			60
			3	Raum- und Sozialraumkonzepte	S	2	30			60
			3	Außerschulische Lernorte	S	2	30			60
			3	Freizeitpädagogik	S	2	30			60
			3	Gesprächsführung, Konfliktmanagement und Beratung	S	2	30			60
			3	Dialoggestaltung mit Kindern	S	2	30			60
	Studium generale 2	6	6	Die Studierenden wählen Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Studium generale der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung, Veranstaltungen anderer Anbieter.		4	60	120	Dokumentation des Lernfortschritts (unbenotet)	
	Abschlussprüfung	18	2	Forschungsmethod. Vertiefung am Beispiel der Bachelorarbeit	Coll.	2	30	30	-	
12			Bachelorarbeit	Apr	-	-	360			
2			Mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	59,5			
2			Wissenschaftliches Schreiben	Ü	1	15	45			
	insgesamt 3 Module	30	6 zu belegende Veranstaltungen und Bachelorarbeit			11	165,5	734,5	2 Prüfungen	
						900				
Sem. Σ 1-7	insgesamt 20 Module	210	53 zu belegende Veranstaltungen, 3 Praktika und Bachelorarbeit			94	1.410,5	4.889,5	19 Prüfungen	
						6.300				

## Anlage 2.7 Modultabelle Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* [ab WS 2015/2016]

### Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; TP = Tagespraktikum; BP = Blockpraktikum; Coll. = Colloquium; APr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
1 WS	M1 Einführung in das Studium DaZ/DaF	6	3	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	S	2	30	60	Hausarbeit (unbenotet)
			3	Einführung in das Fach DaZ/DaF	S	2	30	60	
	M2 Sprachwissenschaftliche Grundlagen	12	4	Einführung in die Sprachwissenschaft	V	2	30	90	Klausur (benotet)
			2	Sprachwissenschaftliche Anwendungen: Datenanalyse und Reflexion *	Ü	1	15	45	
			2	Deutsche Grammatik im Kontrast	S	1	15	45	
			4	Praxis: Erlernen einer Kontrastsprache	S	2	30	90	
	M3 Fachwissenschaftliche Grundlagen: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie	12	4	Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft	V	2	30	90	Klausur (benotet)
			4	Einführung in die Psychologie	V	2	30	90	
			4	Einführung in die Soziologie	V	2	30	90	
insgesamt 3 Module		30	9 zu belegende Veranstaltungen			16	240	660	3 Prüfungen
							900		

\* Die Übung im Modul *Sprachwissenschaftliche Anwendungen* kann auch in die zugehörige Vorlesung integriert angeboten werden.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung		
2 SS	M4 Grundlagen transkultureller Kompetenz	12	4	Praxis: Erlernen einer Kontrastsprache (Weiterführung)	S	2	30	90	Mündliche Prüfung (benotet)		
			Wahlpflichtbereich Diversität und Transkulturalität (2 von 4 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):								
			4	Diversity Management	S	2	30	90			
			4	Transkulturelle Kommunikation	S	2	30	90			
			4	Gesellschaftliche Lebensbedingungen von Migranten und ihre Folgen für den Spracherwerb	S	2	30	90			
				4	Pädagogik der Vielfalt	V	2	30	90		
	M5 Grundlagen des Lernens und Lehrens von Fremd- und Zweitsprachen	12	4	Zweit- und Fremdspracherwerb	S	2	30	90	Hausarbeit (benotet)		
			4	Sprachstands- und Förderdiagnostik	S	2	30	90			
			4	Didaktik und Methodik DaZ/DaF	S	2	30	90			
	M6 Fertigkeiten und ihre Vermittlung	6	3	Hören, Sprechen und Interaktion: Unterrichtskonzepte und Vermittlungsansätze	S	2	30	60	Unterrichtsentwurf (benotet)		
3			Lesen und Schreiben: Unterrichtskonzepte und Vermittlungsansätze	S	2	30	60				
insgesamt 3 Module		30	9 zu belegende Veranstaltungen			16	240	660	3 Prüfungen		
							900				

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
3 WS	M7 Phonetik und- ihre Vermittlung	6	3	Phonetik des Deutschen im Kontrast	S	2	30	60	Portfolio (benotet)
			2	Didaktik und Methodik der Phonetik-Vermittlung	S	1	15	45	
			1	Praxis: Phonetik-Training und Präsentation	Ü	1	15	15	
	M8 Konzeption ziel- gruppenspezifischer Angebote	12	4	Alphabetisierung und Integration	S	2	30	90	Präsentation mit Colloquium (benotet)
			4	Fach- und Berufssprache und ihre Vermittlung	S	2	30	90	
			4	Sprachlernberatung	S	2	30	90	
	M9 Unterrichtspraxis	12	6	Praxisfeld Unterricht DaZ/DaF	TP	--	--	180	Portfolio (benotet)
			3	Begleitung Praxisfeld Unterricht DaZ/DaF als Teamteaching	S	2	30	60	
			3	Pädagogische Grammatik und Mehrsprachigkeitsdidaktik	S	2	30	60	
insgesamt 3 Module		30	7 zu belegende Veranstaltungen und ein Tagespraktikum			14	210	690	3 Prüfungen
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4 SS Ausl.	M10 Berufspraktische Studien	24	20	Erkundung der Berufspraxis DaZ/DaF	BP	--	--	600	Praktikums- bericht (unbenotet)
			4	Begleitung Erkundung der Berufspraxis DaZ/DaF	S	1	15	105	
	M11 Leistungsmessung	6	2	Prüfungen im Berufsfeld DaZ/DaF: Formate und Administration	S	1	15	45	Dokumentation einer kriterien- orientierten Bewertung (benotet)
			4	Kriterienorientiertes Bewerten	S	2	30	90	
insgesamt 2 Module		30	3 zu belegende Veranstaltungen und ein Blockpraktikum			4	60	840	2 Prüfungen
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung		
5 WS	M12 Forschen im Fach DaZ/DaF	6	2	Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden	V	2	30	30	Hausarbeit (Forschungsbericht) (benotet)		
			4	Vertiefung Forschungsfragen und -designs im Fach DaZ/DaF	S	2	30	90			
	M13 Vertiefung Sprach- und Kulturwissenschaft	18	4	Kontrastive Linguistik	V/S	2	30	90	Portfolio (benotet)		
			4	Variationslinguistik	V/S	2	30	90			
			Wahlpflichtbereich <i>Sprachwissenschaft</i> (1 von 2 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):								
			4	Angewandte Sprachwissenschaft	S	2	30	90			
			4	Mehrsprachigkeit und DaZ	S	2	30	90			
			Wahlpflichtbereich <i>Kulturwissenschaft</i> (1 von 2 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):								
			3	Kulturstudien	S	2	30	60			
			3	Aspects culturels et interculturels	S	2	30	60			
			Wahlpflichtbereich <i>Literaturwissenschaft</i> (1 von 2 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):								
			3	Literarische Studien	S	2	30	60			
	3	Literaturgeschichte im Überblick	S	2	30	60					
	M14 Studium generale 1	6	6	Die Studierenden wählen Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Studium generale der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder, nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung, Veranstaltungen anderer Anbieter.	S	4	60	120	Dokumentation des Lernfortschritts (unbenotet)		
insgesamt 3 Module		30	9 zu belegende Veranstaltungen			18	270	630	3 Prüfungen		
							900				

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
6 SS	M15 Berufsvorbereitende Studien DaZ/DaF	6	2	Vorbereitung auf die Berufsfelder DaZ/DaF	S	2	30	30	Medial gestalteter Gebrauchstext (benotet)
			2	Texte im beruflichen Umfeld und als Unterrichtsgegenstand	S	2	30	30	
			2	Berufliche Mediennutzung	S	2	30	30	
	M16 Bachelorprüfung	18	4	Individuelle Forschungsdesigns konzipieren und präsentieren	Coll.	2	30	90	-
			12	Bachelorarbeit	Apr	--	--	360	
			2	Mündliche Abschlussprüfung	Apr	--	0,5	59,5	
M17 Studium generale 2	6	6	Die Studierenden wählen Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Studium generale der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder, nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung, Veranstaltungen anderer Anbieter.	S	4	60	120	Dokumentation des Lernfortschritts (unbenotet)	
insgesamt 3 Module		30		6 zu belegende Veranstaltungen und Abschlussprüfungen		12	180,5	719,5	2 Prüfungen
							900		
Sem. Σ 1-6	insgesamt 17 Module	180		43 zu belegende Veranstaltungen und 2 Praktika und Abschlussprüfungen		80	1.200,5	4199,5	16 Prüfungen
							5.400		

## Anlage 3 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Kompetenzen

### Anlage 3.1 Anrechnung beim Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik*

#### Anlage 3.1.1 Module beim Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2014/2015) des Bachelorstudiengangs *Kindheitspädagogik* sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 60 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z.B. Lehrveranstaltungen, Praktika) beziehen.

##### 1. Semester

- Modul M1/1 *Studieneingangsphase* (12 ECTS-Punkte);
- Modul M1/2 *Grundlagen der ästhetischen Bildung* (6 ECTS-Punkte);
- Modul M1/3 *Kindheit im Blick der Pädagogik* (12 ECTS-Punkte).

##### 2. Semester

- Modul M2/1 *Sprache als Schlüssel zur Welt* (6 ECTS-Punkte);
- Modul M2/2 *Diversity: Kulturelle, religiöse und gendersensible Bildungsprozesse* (12 ECTS-Punkte);
- Modul M2/3 *Entwicklungspsychologie* (6 ECTS-Punkte);
- Modul M2/4 *Grundlagen ästhetischen Handelns und fachdidaktische Reflexion* (6 ECTS-Punkte).

##### 3. Semester

- Modul M3/2 *Welterschließung und mathematische Erfahrung* (12 ECTS-Punkte).

#### Anlage 3.1.2 Exemplarischer Studienverlaufsplan beim Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* bei Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß § 49

(1) Anrechnung gemäß § 49 Abs. 2: In dem Beispiel wird davon ausgegangen, dass insgesamt 60 ECTS-Punkte angerechnet werden können. Angerechnet werden folgende Module, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Semester: Angerechnet werden alle 3 Module des ersten Semesters (insgesamt 30 ECTS-Punkte). Dafür sind die 3 Module des bisherigen dritten Semesters (insgesamt ebenfalls 30 ECTS-Punkte) bereits im ersten Semester zu studieren.
2. Semester: Angerechnet werden alle 4 Module des zweiten Semesters (insgesamt 30 ECTS-Punkte), sodass stattdessen bereits das Praxissemester (bisheriges viertes Semester, insgesamt ebenfalls 30 ECTS-Punkte) absolviert werden kann.

Auf die Module der nachfolgenden Semester erfolgt keine weitere Anrechnung. Sie sind unverändert zu studieren. Durch die Anrechnung auf das erste und zweite Semester verkürzt sich die Studienzeit von 7 auf 5 Semester. Daraus ergibt sich folgender exemplarischer Studienverlaufsplan:

Sem.	Module		
1.	Systemtheoretische Ansätze der Kindheitspädagogik	Welterschließung und mathematische Erfahrungen	Forschungsmethoden
2.	Kindheitspädagogik in internationaler Perspektive (Praxissemester)		
3.	Fragestellungen und Konzepte der Kindheitspädagogik	Grundlagen der Diagnostik (inkl. Vertiefungspraktikum)	Inklusion
4.	Management in der Kindheitspädagogik	Förderung von Lern- und Entwicklungsprozessen	Studium generale 1
5.	Themenspezifische Vertiefung	Studium generale 2	Abschlussprüfung

Modulübersicht Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik*, Anrechnungsvariante

### Anlage 3.2 Anrechnung beim Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache*

#### Anlage 3.2.1 Module beim Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2015/2016) des 6-semesterigen Bachelorstudiengangs *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 17 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z.B. Lehrveranstaltungen, Praktika) oder Teile davon (im Falle von § 53 Abs. 4: Blockpraktikum in Modul M10) beziehen.

#### 2. Semester

- Modul M6 *Fertigkeiten und ihre Vermittlung* (6 ECTS-Punkte).

#### 3. Semester

- Modul M7 *Phonetik und ihre Vermittlung* (6 ECTS-Punkte).

#### 4. Semester

- Modul M10 *Berufspraktische Studien*, davon max. 4 Wochen (ca. 5 ECTS-Punkte) des Blockpraktikums *Erkundung der Berufspraxis DaZ/DaF*.